Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2106

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
11 — 21640 — 3192/63 V

Bonn, den 20. März 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 264. Sitzung am 20. Dezember 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst

Inhaltsübersicht

Grundvorschrift		§ 1
Erster Abschnitt	Zivilschutzkorps	
1. Unterabschnitt	Aufstellung, Organisation und Zuständigkeit	§§ 2 bis 4
2. Unterabschnitt	Dienstpflichtige	§§ 5 bis 11
3. Unterabschnitt	Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit	§§ 12 bis 21
4. Unterabschnitt	Gemeinsame Vorschriften für die Angehörigen des Zivilschutzkorps	§§ 22 bis 30
Zweiter Abschnitt	Zivilschutzdienst	§§ 31 bis 35
Dritter Abschnitt	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 36 bis 45

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Grundvorschrift

§ 1

(1) Zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen Gefahren, die durch die Wirkung von Kriegshandlungen oder Kriegswaffen im Verteidigungsfall entstehen können, wird ein Zivilschutzkorps aufgestellt und ein Zivilschutzdienst eingerichtet.

(2) Das Zivilschutzkorps und der Zivilschutzdienst werden auf der Grundlage des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. II 1954 S. 781, 917) aufgebaut; sie haben den Bestimmungen dieser Vorschrift zu entsprechen.

ERSTER ABSCHNITT

Zivilschutzkorps

1. UNTERABSCHNITT

Aufstellung, Organisation und Zuständigkeit

§ 2

Aufstellung, Stärke, Gliederung

(1) Die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des Zivilschutzkorps und die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Ausbildungsstätten, Gerätelager und sonstigen Einrichtungen obliegen den Ländern.

(2) Das Zivilschutzkorps hat Einheiten und Einrichtungen für Aufgaben des Zivilschutzes, insbesondere für

Brandschutz,
Bergung,
ABC-Schutz,
Sanitätswesen,
Schwimmbrückenbau,
Hubschrauberdienst.

(3) Die Stärke und fachliche Gliederung des Zivilschutzkorps in den einzelnen Ländern einschließlich des dem Zivilschutzkorps beigeordneten Verwaltungs- und Hilfspersonals werden vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Aufstellungsweisung festgelegt.

(4) Der Bund kann die ergänzende Ausbildung von Führern übernehmen und Sonderlehrgänge abhalten. Er kann zu diesem Zweck eigene Ausbildungsstätten errichten und unterhalten.

(5) Dem Bundesminister des Innern obliegt die Inspektion des Zivilschutzkorps. Er wirkt auf einheitliche Ausbildung und beständige ausreichende Einsatzbereitschaft hin und überwacht Pflege, Zustand und Verwendung des Geräts und der ortsfesten Einrichtungen.

(6) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beschaffung von Liegenschaften und Ausrüstungsgegenständen und für Baumaßnahmen ganz oder teilweise bundeseigene Verwaltung einzuführen.

§ 3

Einsatzbefugnis

(1) Die Befugnis zum Einsatz des Zivilschutzkorps steht den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen zu.

(2) Der Bundesminister des Innern kann sich Einheiten oder Einrichtungen des Zivilschutzkorps unmittelbar unterstellen oder sich deren Einsatz vorbehalten. Er kann auch einen Einsatz außerhalb des jeweiligen Landes und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anordnen.

(3) Bei Katastrophen in Friedenszeiten darf das Zivilschutzkorps innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eingesetzt werden.

§ 4

Angehörige des Zivilschutzkorps

Dem Zivilschutzkorps gehören an

1. Dienstpflichtige, die auf Grund des Zivildienstgesetzes zum Dienst im Zivilschutzkorps herangezogen oder eingeteilt worden sind,
2. berufsmäßige Angehörige auf Grund freiwilliger Verpflichtung,
3. Angehörige auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung.

2. UNTERABSCHNITT

Dienstpflichtige

§ 5

Personenkreis

(1) Zum Dienst im Zivilschutzkorps werden herangezogen oder eingeteilt

1. Wehrpflichtige der zum Grundwehrdienst aufgerufenen Geburtsjahrgänge, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst tauglich sind, in einem jeweils nach Abschluß der Musterung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bun-

desminister der Verteidigung zu vereinbarenden Umfang;

2. Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, es sei denn, sie haben in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder einen Einberufungsbescheid für die Bundeswehr erhalten;
3. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, soweit sie sich freiwillig melden und durch das zuständige Kreiswehrersatzamt freigegeben werden.

(2) Zum Dienst im Zivilschutzkorps werden Wehrpflichtige, die gemäß § 13 des Wehrpflichtgesetzes unabkömmlich gestellt sind, nicht herangezogen.

§ 6

Anwendung des Zivildienstgesetzes

(1) Die Vorschriften des Zivildienstgesetzes finden Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. § 2 des Zivildienstgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Die Rechtsstellung der Dienstpflichtigen bestimmt sich für die Dauer der Dienstleistungen nach den Vorschriften über den langfristigen Zivildienst in einem Hilfsdienstverhältnis; bei der Heranziehung von Dienstpflichtigen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Grundausbildung und zu Übungen sind die §§ 40 bis 42 des Zivildienstgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß sich die Gewährung der Geld- und Sachbezüge und der Heilfürsorge sowie die Unterhaltssicherung nach den für den Grundwehrdienst geltenden Vorschriften des Wehrsoldgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes richtet. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Dienstpflichtigen abweichend von § 40 Abs. 1 Satz 2 des Zivildienstgesetzes nach Dienstgraden einzustufen. Bei der Heranziehung zu Übungen bis zu sieben Tagen finden die Vorschriften über den kurzfristigen Zivildienst in einem Hilfsdienstverhältnis Anwendung.

(3) §§ 58 bis 62 des Zivildienstgesetzes sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Dienstpflichtiger an einer anderen dienstlichen Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 teilzunehmen oder nach Anordnung der Bereitschaft sich an einem Sammelpunkt nach § 11 Abs. 2 Satz 3 einzufinden hat. Ein Dienstpflichtiger, der an einer anderen dienstlichen Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 teilzunehmen hat oder für den die Bereitschaft nach § 11 angeordnet ist, erhält Ersatz für notwendige Aufwendungen und für Verdienstausfall. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über diese Ersatzleistungen zu erlassen.

§ 7

Arten der Dienstleistung

(1) Der Dienst im Zivilschutzkorps umfaßt

1. die Grundausbildung (§ 8),
2. Übungen (§ 9),
3. im Verteidigungsfall und unter den sonstigen Voraussetzungen des § 4 des Zivildienstgesetzes die Bereitschaft (§ 11) und den unbefristeten Dienst.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen des Zivilschutzkorps können für Dienstpflichtige die Teilnahme auch an anderen dienstlichen Veranstaltungen anordnen.

§ 8

Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung dauert drei Monate. Die Grundausbildung der zu Führern und Unterführern geeigneten Dienstpflichtigen dauert weitere drei Monate.

(2) Nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres können Dienstpflichtige im Frieden nur mit ihrem Einverständnis zur Grundausbildung herangezogen werden.

(3) Dienstpflichtigen kann auferlegt werden, die Zeit, in der sie während der Grundausbildung Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, nachzuholen, wenn diese Zeit insgesamt mehr als eine Woche beträgt.

(4) Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung im Zivilschutzkorps geleistete Dienst ist auf die Grundausbildung anzurechnen; er kann auch auf Übungen angerechnet werden.

§ 9

Übungen

(1) Eine Übung dauert höchstens einen Monat.

(2) Die Dienstpflichtigen sind zu Übungen von insgesamt höchstens zwölf Monaten verpflichtet.

(3) Nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres können dienstpflichtige Mannschaften und Unterführer ohne ihr Einverständnis nur noch zu Übungen von insgesamt höchstens zwei Monaten herangezogen werden.

(4) Eine Alarmübung dauert höchstens zwei Tage. Absätze 2 und 3 sind auf Alarmübungen nicht anzuwenden.

§ 10

Aufbewahrung der persönlichen Ausrüstung

(1) Dienstpflichtige sind verpflichtet, die ihnen ausgehändigte persönliche Ausrüstung ohne Ent-

schädigung aufzubewahren. Die persönliche Ausrüstung muß

1. in der Wohnung des Dienstpflichtigen oder an einem sonstigen, ihm rasch und jederzeit erreichbaren und zugänglichen Ort aufbewahrt,
2. entsprechend den erteilten Anweisungen pfleglich behandelt und gegen Schäden und mißbräuchliche Verwendung geschützt,
3. für jederzeitigen Einsatz bereitgehalten und
4. auf Anordnung zur Prüfung des Zustandes und der Vollzähligkeit vorgelegt

werden.

(2) Der Dienstpflichtige darf die ihm ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände nicht zu anderen als dienstlichen Zwecken verwenden oder verwenden lassen.

(3) Schäden an der persönlichen Ausrüstung oder an einzelnen Teilen und Verluste hat der Dienstpflichtige unverzüglich bei der Ausgabestelle zu melden; er hat die beschädigten Stücke dort zur Ausbesserung oder zum Ersatz abzuliefern.

(4) Der Dienstpflichtige haftet für Verluste, Schäden und sonstige Verschlechterungen, die an der Ausrüstung durch Mißbrauch oder durch Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt, insbesondere durch Unterlassen der vorgeschriebenen sachgemäßen Pflege verursacht werden. Im Zweifel hat der Dienstpflichtige zu beweisen, daß Verluste, Schäden oder Verschlechterungen nicht auf Mißbrauch oder auf Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt beruhen.

§ 11

Bereitschaft

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern für das Zivilschutzkorps oder Teile davon (Jahrgänge, Fachdienste, Gebiete, Einheiten) die Bereitschaft anordnen.

(2) Dienstpflichtige, für die die Bereitschaft angeordnet ist, haben dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit erreichbar sind. Sie haben alle Vorbereitungen zu einem raschen Einsatz zu treffen. Nach Anordnung der Bereitschaft können die Dienstpflichtigen angewiesen werden, sich an ihren ständigen Aufenthaltsort zu begeben oder sich an einem Sammelpunkt (Ausstattungszentrum) einzufinden. Von einzelnen Pflichten kann Befreiung erteilt, insbesondere kann das zeitweilige Verlassen des ständigen Aufenthaltsortes gestattet werden. Dabei sind Auflagen zur Gewährleistung einer raschen Einsatzmöglichkeit zulässig. Der Umfang der Bereitschaft kann mit der Anordnung auch allgemein geregelt werden.

3. UNTERABSCHNITT

Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit

§ 12

Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Die berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps und die Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art.

§ 13

Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Dienstverhältnisses eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit (Berufung),
2. zur Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Angehörigen auf Zeit in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen und umgekehrt (Umwandlung),
3. zur Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung).

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Berufung und der Umwandlung die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps" oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit",
2. bei der Beförderung die Bezeichnung des höheren Dienstgrades.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Zuständig für die Ernennung ist die Stelle, die nach den Vorschriften des Beamtenrechts für die Ernennung der Beamten in entsprechenden Besoldungsgruppen zuständig ist.

(5) Mit der Berufung eines Dienstpflichtigen endet das Hilfsdienstverhältnis.

§ 14

Voraussetzungen und Hindernisse der Berufung

(1) In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit kann nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,

2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die charakterliche, geistige und körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Angehöriger des Zivilschutzkorps erforderlich ist.

(2) In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit darf nicht berufen werden, wer

1. durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt ist,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder
3. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis 42 e des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

(3) In Einzelfällen können Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 zugelassen werden, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 15

Berufsmäßige Angehörige

In das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen können berufen werden

1. Unterführer mit der Beförderung zu einem Dienstgrad der Besoldungsgruppe 6 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz),
2. Führer.

§ 16

Angehörige auf Zeit

(1) In das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit können berufen werden

1. Bewerber ohne Grundausbildung, Mannschaften und Unterführer bis zu einer Dienstzeit von insgesamt fünfzehn Jahren, jedoch nicht über das vierzigste Lebensjahr hinaus,
2. Führer bis zu einer Dienstzeit von insgesamt fünfzehn Jahren,
3. Führerbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine festbestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren.

(2) Die Zeitdauer der Berufung kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenze des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 verlängert werden.

§ 17

Beendigung des Dienstverhältnisses eines berufsmäßigen Angehörigen

(1) Das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen endet außer durch Tod durch

1. Eintritt in den Ruhestand,
2. Entlassung,
3. Verlust der Rechtsstellung eines berufsmäßigen Angehörigen,
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch disziplinargerichtliches Urteil.

(2) Die Vorschriften der § 44 Abs. 1 und 3 bis 7, § 45 Abs. 1, §§ 46 bis 48, 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, § 51 Abs. 3 und 4, §§ 52 und 53 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt die oberste Dienstbehörde.

§ 18

Beendigung des Dienstverhältnisses eines Angehörigen auf Zeit

(1) Das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit endet außer durch Tod durch

1. Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist,
2. Entlassung,
3. Verlust der Rechtsstellung eines Angehörigen auf Zeit,
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch disziplinargerichtliches Urteil.

(2) Soweit zwingende Gründe es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit in Einzelfällen durch den Dienstherrn um einen Zeitraum bis zu drei Monaten verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 55, 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und § 57 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Bundesministers der Verteidigung tritt die oberste Dienstbehörde.

§ 19

Versetzung und Abordnung

(1) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit können versetzt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht oder wenn sie es beantragen. Die Versetzung in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn ist nur mit Einverständnis des Angehörigen und des übernehmenden Dienstherrn zulässig.

(2) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

§ 20

Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Berufsförderung, Versorgung

(1) Die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit haben Anspruch auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Berufsförderung und Versorgung. Geld- und Sachbezüge und Heilfürsorge richten sich nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes. Berufsförderung und Versorgung werden gesetzlich geregelt.

(2) Die Vorschriften über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamten sowie § 73 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 4, §§ 84, 86 Abs. 2, §§ 87, 87 a und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

§ 21

Nebentätigkeit, Wählbarkeit

Für die Nebentätigkeit und die Wählbarkeit der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit gelten die §§ 20 und 25 des Soldatengesetzes entsprechend.

4. UNTERABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für die Angehörigen des Zivilschutzkorps

§ 22

Eid und feierliches Gelöbnis

(1) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, Gefahren für die Allgemeinheit unter Einsatz aller Kräfte zu bekämpfen und meine Pflichten zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Gestattet ein Bundesgesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

(2) Dienstpflichtige im Zivilschutzkorps bekennen sich zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, Gefahren für die Allgemeinheit unter Einsatz aller Kräfte zu bekämpfen und meine Pflichten zu erfüllen."

(3) Bei Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und bei Wechsel des Zivildienstberechtigten werden Diensteid und Gelöbnis nicht erneut abgelegt.

§ 23

Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Ihre Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Dienstes durch ihre gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

(2) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps haben die Pflicht, unter Einsatz aller Kräfte die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dabei Gefahren auf sich zu nehmen.

(3) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps sind auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und Dienstkleidung zu tragen.

(4) Die Vorschriften der §§ 8, 10 bis 17, 19, 21, 24, 26, 29, 32 und 36 des Soldatengesetzes sind sinngemäß anzuwenden; bei § 19 tritt an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung die oberste Dienstbehörde.

§ 24

Gnadenrecht

(1) Der Verlust von Rechten eines Angehörigen des Zivilschutzkorps kann im Gnadenweg ganz oder teilweise beseitigt werden.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Rechte eines Angehörigen des Zivilschutzkorps in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(3) Das Gnadenrecht steht für die im Dienste des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps dem Bundespräsidenten zu; er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen. Für die im Dienst eines Landes stehenden Angehörigen richtet sich die Zuständigkeit nach den für das Gnadenrecht für Beamte geltenden Vorschriften.

§ 25

Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl der Dienstpflichtigen zu sorgen, die nach § 7 Dienst leisten.

§ 26

Urlaub

(1) Den berufsmäßigen Angehörigen und den Angehörigen auf Zeit steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Geld- und Sachbezüge zu. Der Erholungsurlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung entgegenstehen.

(2) Den Angehörigen des Zivilschutzkorps kann aus besonderen Anlässen Urlaub erteilt werden.

(3) Die Erteilung und die Dauer des Urlaubs regelt eine Rechtsverordnung, die der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit die Geld- und Sachbezüge während eines Urlaubs aus besonderen Anlässen zu belassen sind.

§ 27

Beschwerde

Die Angehörigen des Zivilschutzkorps haben das Recht, sich zu beschweren.

§ 28

Bestrafung wegen Dienstvergehen

(1) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft ihre Pflichten verletzen.

(2) Das Nähere über die Bestrafung wegen Dienstvergehen regelt ein Gesetz.

§ 29

Vorgesetzter, Disziplinarvorgesetzter

(1) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Angehörigen des Zivilschutzkorps Befehle zu erteilen. Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps.

(2) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinarstrafgewalt über Angehörige des Zivilschutzkorps seines Befehlsbereichs hat. Das Nähere regelt das in § 28 Abs. 2 vorgesehene Gesetz.

§ 30

Laufbahnvorschriften

(1) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

(2) Es bestehen die Laufbahngruppen der

1. Unterführer und Mannschaften,
2. Führer.

(3) Bei berufsmäßigen Angehörigen und Angehörigen auf Zeit sind mindestens zu fordern

1. für die Ernennung zum Unterführer:
   a) der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
   b) eine Dienstzeit von einem Jahr im Zivilschutzkorps,
   c) die Ablegung einer Unterführerprüfung;
2. für die Laufbahnen in der Laufbahngruppe der Führer:
   a) das Reifezeugnis einer höheren Schule oder ein entsprechender Bildungsstand,
   b) eine Dienstzeit von drei Jahren im Zivilschutzkorps,
   c) die Ablegung einer Führerprüfung.

Unterführerbewerber sollen eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn sie nicht die mittlere Reife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen. Für Angehörige bestimmter Fachrichtungen in der Laufbahngruppe der Führer kann das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule, ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker gefordert werden; insoweit kann von den Mindestvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 abgewichen werden.

(4) Für Beförderungen sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Mindestbewährungszeiten festzusetzen. Dienstgrade, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Über Ausnahmen entscheidet für die im Dienst eines Landes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige unabhängige Stelle (§ 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes); soweit eine solche nicht besteht und für die im Dienst des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps ist der Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach § 96 des Bundesbeamtengesetzes zuständig. Für die Beförderung von Dienstpflichtigen gilt § 13 sinngemäß.

(5) Der Aufstieg aus Laufbahnen der Unterführer und Mannschaften in Laufbahnen der Führer ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg ist der Erwerb entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten und die Ablegung der Führerprüfung zu fordern.

(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine technische oder sonstige Fachausbildung genügt. Die Rechtsverordnung kann außerdem für eine Übergangszeit Abweichungen von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b zulassen.

(7) Wenn geeignete berufsmäßige Angehörige oder Angehörige auf Zeit nicht zur Verfügung stehen, können in ein solches Dienstverhältnis auch andere Bewerber eingestellt werden, sofern sie die notwendige Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Ein bestimmter Vorbildungsgang darf von anderen Bewerbern nicht verlangt werden, es sei denn, daß er für alle Bewerber gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Befähigung der anderen Bewerber für die Einstellung in den Dienst eines Landes ist durch die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige unabhängige Stelle (§ 61 des Be-

amtenrechtsrahmengesetzes) oder durch einen von ihr zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festzustellen; soweit eine solche unabhängige Stelle nicht besteht und bei Bewerbern für die Einstellung in den Bundesdienst ist der Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach § 96 des Bundesbeamtengesetzes oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß zuständig.

ZWEITER ABSCHNITT

Zivilschutzdienst

§ 31

Aufstellung, Stärke, Gliederung

(1) Der Zivilschutzdienst wird von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eingerichtet.

(2) Der Zivilschutzdienst hat Einheiten und Einrichtungen für Aufgaben des Zivilschutzes, insbesondere für

Brandschutz,
Bergung und Instandsetzung,
ABC-Schutz,
Sanitätswesen,
Betreuung.

(3) Die Stärke und fachliche Gliederung des Zivilschutzdienstes in jedem Land werden vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Aufstellungsweisung festgelegt. Die Stärke und fachliche Gliederung der in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis einzurichtenden Teile des Zivilschutzdienstes werden von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

(4) Den Ländern obliegen die Ausbildung von Führern und Unterführern und die Abhaltung von Sonderlehrgängen. Sie errichten und unterhalten zu diesem Zweck Ausbildungsstätten.

(5) Der Bund kann in eigenen Ausbildungsstätten die ergänzende Ausbildung von Führern vornehmen und Sonderlehrgänge abhalten.

(6) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beschaffung von Liegenschaften und Ausrüstungsgegenständen und für Baumaßnahmen ganz oder teilweise bundeseigene Verwaltung einzuführen.

§ 32

Katastrophenschutzorganisationen

(1) Der Zivilschutzdienst wird vorbehaltlich des § 33 aus Einheiten und Einrichtungen von Organisationen nichtmilitärischen Charakters gebildet, deren Aufgabe die Hilfeleistung bei Katastrophen ist.

(2) Voraussetzung für die Mitwirkung im Zivilschutzdienst ist, daß die einzelne Organisation sich gegenüber der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis dazu bereit erklärt und dabei folgende Verpflichtungen übernimmt:

1. Aufstellung von Einheiten und Schaffung von Einrichtungen nach amtlichen Richtlinien,
2. Ausbildung ihrer für den Einsatz im Zivilschutzdienst in Betracht kommenden Angehörigen nach amtlichen Richtlinien,
3. Teilnahme an den vom Hauptverwaltungsbeamten angeordneten Ausbildungsveranstaltungen und Übungen,
4. Unterstellung unter die Einsatz- und Weisungsbefugnis des Hauptverwaltungsbeamten und seiner Beauftragten im Einsatz und bei Übungen.

(3) Die von den einzelnen Organisationen für den Einsatz im Zivilschutzdienst vorgesehenen Angehörigen sind dem Hauptverwaltungsbeamten zu benennen.

(4) Den in Absatz 1 bezeichneten Organisationen werden für die ihnen durch die Mitwirkung im Zivilschutzdienst zusätzlich übertragenen Aufgaben ergänzende Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Sie erhalten für ihre zusätzlichen Aufwendungen einen Zuschuß.

(5) Der Hauptverwaltungsbeamte inspiziert die Einheiten und Einrichtungen, die im Zivilschutzdienst mitwirken, und überprüft dabei insbesondere den Stand der Ausbildung und den Zustand der überlassenen Ausrüstungsgegenstände.

§ 33

Besondere Zivilschutzdiensteinheiten

(1) Der Zivilschutzdienst wird mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde aus besonderen Einheiten und Einrichtungen der kreisfreien Städte und der Landkreise gebildet, soweit Organisationen im Sinne des § 32

1. bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht oder nicht in ausreichender Stärke vorhanden sind und ein ausreichender Aufbau solcher Organisationen nicht zu erwarten ist oder
2. nicht die Gewähr der Dauer bieten oder
3. die Verpflichtungen des § 32 Abs. 2 und 3 nicht übernehmen oder nicht einhalten.

(2) Die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung dieser Einheiten und die Einrichtung und Unterhaltung der dafür erforderlichen Ausbildungsstätten, Gerätelager und sonstigen Einrichtungen obliegen den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

§ 34

Einsatzbefugnis

(1) Der Zivilschutzdienst untersteht dem Hauptverwaltungsbeamten zum Einsatz in seinem Bereich.

(2) Der Zivilschutzdienst kann auf Anfordern des Hauptverwaltungsbeamten eines benachbarten Gebietes auch in dessen Bereich eingesetzt werden. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann diesen Einsatz anordnen, wenn die sonst zur Verfügung stehenden Kräfte nicht ausreichen.

§ 35

Mitarbeit im Zivilschutzdienst

(1) Auf die Mitarbeit im Zivilschutzdienst sind die Vorschriften des Zivildienstgesetzes mit Ausnahme des § 2 anzuwenden; die nach § 32 Abs. 3 benannten Angehörigen der Katastrophenschutzorganisationen werden zu Ausbildungsveranstaltungen im Frieden nicht nach diesen Vorschriften herangezogen.

(2) Andere als die nach § 32 Abs. 3 benannten Personen werden einer in § 32 genannten Einheit oder Einrichtung zur Dienstleistung nur zugewiesen, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Zivildienstgesetzes vorliegen und die Zuweisung zur Herstellung oder Erhaltung der Einsatzbereitschaft dieser Einheit oder Einrichtung unumgänglich ist.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Luftschutzhilfsdienst

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufstellung neuer Einheiten und die Schaffung neuer Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes.

(2) Bestehende Einheiten und Einrichtungen sowie die Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes sind entsprechend dem Fortschreiten des Aufbaus des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes in den Zivilschutzdienst und in das Zivilschutzkorps überzuleiten.

(3) Den Katastrophenschutzorganisationen ist die ihnen zur Verfügung gestellte Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes für die von ihnen nach § 32 aufzustellenden Einheiten und zu schaffenden Einrichtungen des Zivilschutzdienstes zu belassen, soweit sie den Ausrüstungsnachweisungen für den Zivilschutzdienst entspricht.

(4) Das Nähere wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Überleitungsweisung geregelt.

§ 37

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

(2) Für die kreisfreien Städte und die Landkreise handelt der Hauptverwaltungsbeamte.

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes und sein Inspektionsrecht ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

§ 38

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden; von den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten werden nur die innerhalb des Zivilschutzkorps anfallenden Kosten übernommen.

(2) Die Ausgaben für die nach Absatz 1 vom Bund zu tragenden Kosten sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

(4) Die Kosten der Einsätze des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes bei Katastrophen und Unglücksfällen in Friedenszeiten sind dem Bund von dem Aufgabenträger zu erstatten.

§ 39

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere

über Aufstellung, Stärke, Gliederung, Ausbildung, Ausrüstung, Einsatz und Kosten des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes,

über Dienstgradbezeichnungen, Dienstkleidung, Gemeinschaftsunterkünfte, Gemeinschaftsverpflegung und Meldeüberwachung der Angehörigen des Zivilschutzkorps und

über die Grundsätze, die der Auswahl der Dienstpflichtigen für die Heranziehung und Einteilung zum Zivilschutzkorps und zum Zivilschutzdienst zugrunde zu legen sind.

§ 40

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der kreisfreien Städte und der Landkreise nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 41

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) erhält folgende Fassung:

„§ 125

(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten, zum Soldaten auf Zeit, zum berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps oder zum Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten, zum berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps oder zum Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit ernannt wird. Der berufsmäßige Angehörige des Zivilschutzkorps oder der Angehörige des Zivilschutzkorps auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten, zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit oder ein Angehöriger des Zivilschutzkorps auf Zeit zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ernannt wird. In diesem Falle gelten § 49 Satz 2 und § 124 sinngemäß."

§ 42

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Kapitel I erhält folgende Fassung:

   „Dienstbezüge der Beamten, Richter, Soldaten, berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps und Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit"

2. In § 1 werden hinter der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte neu eingefügt:

   „4. berufsmäßige Angehörige des Zivilschutzkorps und Angehörige des Zivilschutzkorps auf Zeit."

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Beamte, Richter, Soldaten, berufsmäßige Angehörige des Zivilschutzkorps und Angehörige des Zivilschutzkorps auf Zeit erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird."

4. Hinter § 36 wird als Abschnitt IV a neu eingefügt:

   „Abschnitt IV a

   Die Dienst- und Sachbezüge der berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps und der Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit

   § 36 a

   Für die Dienst- und Sachbezüge der berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps und der Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 33 entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu § 36 erläßt für das Zivilschutzkorps der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen."

5. § 43 erhält folgende Fassung:

   „§ 43

   Die §§ 40 bis 42 gelten auch für Richter, die §§ 40 und 41 auch für Soldaten, berufsmäßige Angehörige des Zivilschutzkorps und Angehörige des Zivilschutzkorps auf Zeit."

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz) durch die Aufnahme der Dienstgradbezeichnungen der Angehörigen des Zivilschutzkorps in die entsprechenden Besoldungsgruppen zu ergänzen.

§ 43

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

§ 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) erhält folgende Fassung:

„(2) Welche Wehrpflichtigen zum Zivilschutzkorps herangezogen oder eingeteilt werden, bestimmt sich nach § 5 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps und den Zivilschutzdienst vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .). Aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für sonstige Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können, regelt eine Rechtsverordnung. Darin kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit

der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden."

§ 44

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung

I. Allgemeines

A. Notwendigkeit einer Zivilschutzorganisation

Die Entwicklung der Waffentechnik in den letzten Jahrzehnten hat die Möglichkeit der Vernichtung, Verwüstung und Zerstörung in einem vorher ungeahnten Ausmaße gesteigert. Ein künftiger Krieg würde daher schwerste Gefahren für die Menschen in den betroffenen Gebieten mit sich bringen. Zu den von den konventionellen Waffen her bereits bekannten Wirkungen, die für sich allein schon wegen der neuen technischen Möglichkeiten eine gegenüber den Erfahrungen des 2. Weltkrieges bei weitem gesteigerte Zerstörungskraft entfalten, kommen neue Gefahren aus dem möglichen Einsatz von atomaren, biologischen und chemischen Kampfstoffen. Die Entwicklung der Fernwaffen in Verbindung mit der geographischen Lage Deutschlands läßt zudem Angriffe auf die Bundesrepublik ohne ausreichende Vorwarnung möglich erscheinen. Die Zivilbevölkerung wäre bei einem solchen Krieg im selben Maße den Gefahren ausgesetzt, wie die Angehörigen der Bundeswehr.

Die Bundesrepublik ist sich angesichts dieser Gefahren eines künftigen Krieges für die gesamte Menschheit mit den tragenden politischen Kräften des Westens darin einig, daß ein solcher Krieg, daß der Krieg schlechthin heute kein Mittel der Politik mehr sein kann. Die Bundesregierung betreibt daher in Übereinstimmung mit allen politischen Richtungen in der Bundesrepublik eine konsequente Politik des Friedens. Sie kann sich aber der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Erhaltung des Friedens nicht von der Bundesrepublik und auch nicht von den mit ihr verbündeten Staaten allein abhängt. Der Frieden kann durch eine einzige Macht gestört werden, die der Welt den Krieg aufzwingt. Handelt es sich dabei um eine Macht, die im Besitz modernster Vernichtungswaffen ist, dann entsteht unmittelbar, ohne daß dies mit politischen Mitteln zu hindern wäre, für die Bevölkerung der Bundesrepublik die Gefahr, daß Wohnstätten zerstört und dabei Menschen getötet, verletzt, verschüttet oder obdachlos gemacht werden, daß Teile des Bundesgebietes radioaktiv verstrahlt werden und daß durch die Unterbrechung der Verkehrswege die normale Versorgung unterbrochen wird.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es nicht verantwortet werden kann, angesichts dieser Gefahren nicht alle möglich erscheinenden Vorbereitungen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu treffen. Ebenso wie es selbstverständlich geworden ist, daß die Bundesrepublik durch die Einrichtung der Bundeswehr und die Mitwirkung im westlichen Verteidigungsbündnis zur militärischen Sicherung des Friedens beiträgt, muß es selbstverständlich werden, daß zum Schutz der Zivilbevölkerung, für deren Überleben die gesamten Verteidigungsanstrengungen letztlich unternommen werden, alle notwendigen und möglichen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden.

Dabei geht die Bundesregierung von der Erkenntnis aus, daß auch gegen die modernsten Waffen Schutzmaßnahmen keinesfalls aussichtslos sind. Im Gegenteil, es erscheint durchaus möglich, durch zweckentsprechende Vorbereitung und durch erhebliche Anstrengungen im Falle eines etwaigen Angriffs zahllose Menschenleben zu retten, die ohne solche Anstrengungen verloren wären. Für die Regelung verschiedener Teilgebiete sind dem Deutschen Bundestag im Januar 1963 bereits mehrere Gesetzentwürfe — das sogenannte Notstandspaket — zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Dabei fehlten jedoch Vorschläge für die Organisierung von behördlichen Hilfs- und Rettungsaktionen.

Der Umfang der möglichen Zerstörungen erfordert ein Ausmaß an Hilfeleistung, das weder von den für Friedensaufgaben vorhandenen staatlichen und kommunalen Katastrophenschutzeinrichtungen noch von den privaten Hilfsorganisationen oder vom Selbstschutz allein bewältigt werden kann. Es bedarf vielmehr einer Ergänzung durch straff organisierte Spezialkräfte, die bereits im Frieden für einen

solchen Einsatz ausreichend ausgebildet worden sind und im Falle überraschender Angriffe sofort oder innerhalb kürzester Zeit eingesetzt werden können.

Die Aufstellung und sachgerechte Ausrüstung solcher Einheiten erscheint somit als eine humanitäre Aufgabe, der sich die leitenden Organe der Bundesrepublik nicht entziehen können, weil sie die Verantwortung für das Leben, d. h. hier für das Überleben der Bevölkerung tragen. Die Aufstellung solcher Kräfte erscheint im Hinblick auf die in Rechnung zu stellenden Auswirkungen eines modernen Krieges ebenso bedeutsam wie die Aufstellung militärischer Kräfte. Das Leben der Bevölkerung kann im modernen Krieg nicht mehr mit militärischen Mitteln allein geschützt werden. Da eine Kriegführung, die das Überleben der Bevölkerung nicht als Hauptaufgabe ansähe, sinnlos wäre, erscheint der Rang der Aufgaben des Zivilschutzes im Rahmen der gesamten Verteidigungsplanung unbestreitbar.

Schon das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 — ZBG — (Bundesgesetzbl. I S. 1696) versuchte, diesen Notwendigkeiten gerecht zu werden. Seit dem Jahre 1958 wird entsprechend den §§ 9 ff. dieses Gesetzes der Luftschutzhilfsdienst aufgebaut. Nach § 12 Abs. 1 ZBG gilt für den Luftschutzhilfsdienst das Prinzip der Freiwilligkeit in einer absoluten Form, d. h. nicht nur die Meldung zur Mitarbeit steht im Belieben des Einzelnen, sondern jeder Helfer des Luftschutzhilfsdienstes kann jederzeit seine Mitarbeit einstellen. Von vornherein war in den Planungen für die Aufstellung und Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes von der weiteren Beteiligung der sog. Hilfsorganisationen, wie dem Deutschen Roten Kreuz und dem Technischen Hilfswerk, ausgegangen worden.

Der Luftschutzhilfsdienst ist nach § 9 Abs. 1 ZBG nur für solche Orte einzurichten, „in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind", das sind gegenwärtig 97 Orte. Er ist teils von den Gemeinden — örtlicher Luftschutzhilfsdienst — teils von den Ländern — überörtlicher Luftschutzhilfsdienst — aufzustellen.

Bei den Planungen für die Gesamtaufstellung des Luftschutzhilfsdienstes wurde folgendes Personalsoll zu Grunde gelegt:

Überörtlicher LSHD	140 000 Helfer
örtlicher LSHD	180 000 Helfer
insgesamt	320 000 Helfer (ohne Reserven).

Dem steht jedoch gegenwärtig nur eine Iststärke von 41 000 Helfern im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst gegenüber, von denen zudem ein nicht unerheblicher Teil noch nicht nach § 12 Abs. 1 ZBG verpflichtet ist, also nicht voll im Luftschutzhilfsdienst mitwirkt. Auch bei einer Intensivierung der Bemühungen um die Gewinnung Freiwilliger erscheint es trotz der dankenswerten Mitarbeit der Hilfsorganisationen und der anerkennenswerten Einsatzbereitschaft ihrer Helfer nicht möglich, das Soll auch nur annähernd zu erreichen.

Selbst wenn aber auf der Basis der Freiwilligkeit eine ausreichende Anzahl von Helfern zu gewinnen wäre, so könnten die Helfer doch nicht die Ausbildung erhalten, die für den von ihnen in einem Ernstfall zu fordernden Einsatz notwendig ist. Freiwillige Helfer könnten meist auch bei bestem Willen nicht die für eine solche Ausbildung an sich erforderliche Zeit aufbringen, ohne in ihrem Beruf Schaden zu erleiden. Nur mit Abend- oder Wochenendausbildungen können nicht das technische Wissen und die Fertigkeiten vermittelt werden, die den Einsatz dieser Helfer erst wirksam machen und auch die Gefahren für die Helfer im Einsatz auf ein vertretbares Maß herabmindern.

Die Bundesregierung schlägt daher eine völlige Reorganisation, einen grundlegenden Umbau des Luftschutzhilfsdienstes vor. Sie glaubt, daß an der Spitze der Erwägungen über den Umbau des Luftschutzhilfsdienstes die Einsicht stehen muß, daß in einem modernen technischen Krieg der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Wirkung feindlicher Waffen ebensowenig ausschließlich durch wenig ausgebildete Freiwilligenformationen und nichtstaatliche Einheiten möglich ist, wie die militärische Kriegführung durch Bürgerwehren. Die Bundesregierung ist vielmehr der Überzeugung, daß der Zivilbevölkerung die über die Selbsthilfe und die örtlichen Hilfsmöglichkeiten hinaus erforderliche Hilfe nur von gut ausgebildeten, truppenähnlich organisierten und geführten Einheiten des Zivilschutzes gewährt werden kann. Diese Einheiten müssen, da sie nicht in unbeschränkter Zahl zur Verfügung stehen können, mobil sein und von ihren über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik verteilten Unterbringungsorten aus an den Schwerpunkten eingesetzt werden können. Daneben erscheint es erforderlich, auch auf regionaler oder lokaler Basis eine Zivilschutzorganisation aufzubauen, die Schäden und Gefahren kleineren Ausmaßes selbst ausreichend bekämpfen kann und infolge ihrer räumlichen Nähe zu den Schadensorten in der Regel rasch die ersten Maßnahmen ergreifen kann.

Die Bundesregierung hält den Aufbau solcher Hilfsdienstorganisationen für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik für erforderlich. Sie möchte also von dem in § 9 ZBG niedergelegten Prinzip, wonach nur für besondere Luftschutzorte ein solcher Hilfsdienst einzurichten ist, abgehen.

B. Grundzüge des Entwurfs

Auf Grund der oben angestellten Erwägungen schlägt die Bundesregierung vor, zwei voneinander getrennte aber aufeinander abgestimmte, nach unterschiedlichen Grundsätzen zusammengesetzte und ausgebildete Organisationen aufzubauen, für die sie die Bezeichnung „Zivilschutzkorps" und „Zivilschutzdienst" gewählt hat. Durch die Aufgabe der bisherigen Bezeichnung „Luftschutzhilfsdienst" wird deutlich gemacht, daß die Aufgaben dieser Organisationen sich nicht auf die Bekämpfung von Gefahren aus der Luft beschränken, daß sie vielmehr

weitergespannt sind und die Bekämpfung aller Gefahren für die Zivilbevölkerung umfassen.

Zivilschutzkorps

Die Aufgaben, die dem Zivilschutzkorps im Ernstfall gestellt werden, stellen an die Leistungsfähigkeit seiner Angehörigen hohe Anforderungen. So werden sich z. B. dem Bergungs- und Brandschutzdienst Aufgaben stellen, die hinsichtlich der körperlichen Beanspruchung dem Dienst in der Pioniertruppe durchaus vergleichbar sind. Die Aufgaben können nur bewältigt werden, wenn auch dem Zivilschutzkorps Männer mit einer der Schwere der Aufgaben entsprechenden körperlichen und geistigen Tauglichkeit angehören. Es bietet sich daher an, die Angehörigen des Zivilschutzkorps aus dem Kreise der Wehrpflichtigen zu rekrutieren, zumal die Bundeswehr bisher einen erheblichen Teil der zum Wehrdienst aufgerufenen zur Verfügung stehenden, tauglichen jungen Männer nicht eingezogen hat. Die Heranziehung eines Teiles dieses Personenkreises würde zugleich einen Beitrag zur Wehrgerechtigkeit liefern, die durch die Heranziehung nur eines Teiles der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst beeinträchtigt wird (vgl. dazu Einzelbegründung zu § 8).

Grundlage der Heranziehung kann nicht mehr ausschließlich die Freiwilligkeit sein, der Wehrpflichtige soll vielmehr verpflichtet werden können, statt des Wehrdienstes Dienst im Zivilschutzkorps zu tun. Grundlage der Heranziehung soll das dem Bundestag als Entwurf vorliegende Zivildienstgesetz — Drucksache IV/450 — sein, dessen Vorschriften durch den Entwurf des Gesetzes über das Zivilschutzkorps und den Zivilschutzdienst ergänzt werden. Die zum Dienst im Zivilschutzkorps herangezogenen Männer — Dienstpflichtige — sollen während des Dienstes eine der persönlichen Rechtsstellung der zur Bundeswehr eingezogenen Wehrpflichtigen entsprechende Stellung erhalten, insbesondere sollen ihre Rechtsverhältnisse in bezug auf Besoldung, Unterhaltssicherung und Arbeitsplatzschutz denen der wehrpflichtigen Soldaten vergleichbar sein. Im übrigen wird der Dienstpflichtige im Zivilschutzkorps jedoch nicht Soldat, er ist vielmehr Angehöriger einer waffenlosen, nur humanitären Zwecken dienenden Einheit, die nach Maßgabe des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten aufgebaut werden soll.

Der Dienstpflichtige im Zivilschutzkorps soll in einer Grundausbildung, für die eine Dauer von drei und in besonderen Fällen von sechs Monaten vorgeschlagen wird (vgl. § 7 dieses Entwurfs), für den Einsatz im Bereich seines Fachdienstes und im Zusammenwirken mit anderen Fachdiensten geschult und bis zur vollen Einsatzfähigkeit gefördert werden. Zugleich mit der Entlassung aus der Grundausbildung soll der Dienstpflichtige durch Bereithaltungsbescheid nach dem Zivildienstgesetz einer Einheit zugewiesen werden, mit der er die Übungen ableistet und mit der er im Verteidigungsfalle zum Schutz der Zivilbevölkerung eingesetzt würde. Ferner soll ihm die persönliche Ausrüstung mit nach Hause gegeben werden. Im Einsatzfall müßte der Dienstpflichtige sich mit seiner Ausrüstung an dem ihm vorher bekanntgegebenen Bereitstellungsplatz seiner Einheit melden, wo die Einheit sich sammelt und die erforderlichen Geräte vorfindet.

In Friedenszeiten soll der Dienstpflichtige im Rahmen dieser Einheit mehrere Übungen ableisten, wobei seine Kenntnisse aus der Grundausbildung aufgefrischt und dem neuesten Stand der Waffenentwicklung angepaßt und andererseits die Angehörigen einer Einheit aneinander gewöhnt und mit dem gemeinsamen Einsatz vertraut gemacht werden. Das Zivilschutzkorps soll also nach dem Vorbild einer Miliz aufgebaut werden. Die Bundesregierung möchte so mit dem geringstmöglichen Einsatz von Menschen und Finanzmitteln einen größtmöglichen Nutzen für den Schutz der Zivilbevölkerung erreichen. Zugleich dürfte diese Lösung den besonderen Bedingungen eines Krieges mit den in den letzten Jahrzehnten entwickelten Vernichtungswaffen im allgemeinen und der geographischen Lage der Bundesrepublik, die überraschende Angriffe und damit überraschende Einsatznotwendigkeiten für das Zivilschutzkorps befürchten läßt, am meisten entsprechen: Ein Teil des Zivilschutzkorps wird stets unmittelbar einsatzbereit sein, weil er entweder in Grundausbildung steht oder übt. Der größte Teil des Zivilschutzkorps wird dagegen zwar nicht unmittelbar, aber doch rasch einsatzfähig sein, weil die Angehörigen des Zivilschutzkorps bei einer Alarmierung sich rasch in voller Ausrüstung an dem ihnen längst vertrauten Sammelpunkt ihrer Einheit einfinden. Durch die Einführung einer Bereitschaft auf besondere Anordnung soll die Einsatzfähigkeit und die Einsatzschnelligkeit des Zivilschutzkorps in kritischen Zeiten wesentlich erhöht werden.

Ein solcher Verband kann nicht nur mit herangezogenen Personen aufgebaut werden. Rückgrat einer derartigen Organisation muß vielmehr ein Rahmen von hauptberuflichen Kräften sein. Diesen Kräften obliegt die Ausbildung der Dienstpflichtigen ebenso, wie — gemeinsam mit Reserveführungskräften aus dem Kreise der Dienstpflichtigen — die Führung im Einsatz. Die persönliche Rechtsstellung dieser hauptamtlichen Kräfte soll nach dem Vorbild des Rechts der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit geordnet werden. Dafür spricht die weitgehende Gemeinsamkeit der Aufgaben — Ausbildung, Betreuung von zum Dienst herangezogenen Männern, Truppendienst in Gemeinschaftsunterkünften usw. — und die ausschließliche Ausrichtung der gesamten Tätigkeit auf den Verteidigungsfall, ebenso, wie die hier wie dort bestehende Notwendigkeit, Dienstränge und Führungsaufgaben beruflicher Kräfte ähnlich, ja gleich wie die der Reserveführungskräfte zu ordnen. Selbstverständlich werden auch die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps waffenlos sein und nicht den völkerrechtlichen Status eines Soldaten oder sonstigen Kombattanten erhalten.

Auch von den Angehörigen des Zivilschutzkorps wird verlangt werden müssen, daß sie im Interesse

ihrer humanitären Aufgabe Gefahren auf sich nehmen. Das bedingt, daß Disziplin und Kameradschaft Grundlagen des Dienstes sind. Über die im Entwurf des Zivildienstgesetzes vorgesehenen Vorschriften hinaus werden deshalb allen Angehörigen des Zivilschutzkorps Verpflichtungen ähnlich denen der Soldaten auferlegt werden müssen. Das soll auch äußerlich durch die Ablegung eines feierlichen Gelöbnisses (Dienstpflichtige) oder eines Diensteides (berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit) deutlich gemacht werden.

Zivilschutzdienst

Die Aufgaben des Zivilschutzes können nicht nur durch überregional wirkende mobile Einsatzkolonnen gelöst werden. Diese Einheiten müssen vielmehr auf örtlicher oder regionaler Basis durch eine Organisation ergänzt werden, die die Aufgaben des Schutzes der Zivilbevölkerung lösen kann, wenn die Schäden nicht so groß sind, daß sie die Kräfte einer örtlichen Einheit übersteigen. Eine örtliche oder regionale Organisation kann wegen ihrer räumlichen Nähe zum Schadensort bereits zu einem Zeitpunkt eingesetzt werden, der oft erheblich vor dem Eintreffen der mobilen Einheiten liegt. Wegen dieser raschen Einsatzmöglichkeit kann eine solche Organisation Menschenleben retten, die verloren wären, wenn die Zeit bis zum Eintreffen von Einheiten des Zivilschutzkorps abgewartet werden müßte. Die Bedeutung einer lokalen Organisation darf deshalb nicht unterschätzt werden.

Die Anknüpfung an den lokalen Bereich ermöglicht es, auf Kräfte zurückzugreifen, die auch in Friedenszeiten Hilfe bei Katastrophen und Unglücksfällen leisten. Bei diesen Kräften handelt es sich um Einrichtungen, die sich teils aus eigenem Entschluß diesem Dienst am Nächsten widmen, teils um Institutionen, die von den Gebietskörperschaften für diese Zwecke aufgebaut worden sind (z. B. Berufsfeuerwehr).

Wo sich solche Kräfte in ausreichender Zahl finden und selbst organisieren, soll ihnen der ihrer sonstigen Tätigkeit entsprechende Teilbereich der Aufgaben des Zivilschutzdienstes ganz übertragen werden. Wo die Kräfte der Katastrophenschutzorganisationen zur Aufstellung nur eines Teils der erforderlichen Einheiten ausreichen, sollen diese Organisationen den Zivilschutzdienst so weit aufbauen, als ihre Möglichkeiten dies gestatten. Nur soweit ausreichende Kräfte von den Katastrophenschutzorganisationen nicht bereitgestellt werden können, sollen ergänzend besondere Einheiten aufgestellt werden.

Diese nach Organisationsgrundlagen und Aufgabenstellungen (z. B. Brandschutzdienst, Sanitätswesen) unterschiedlichen Einheiten müssen zur Vorbereitung eines sinnvollen Einsatzes unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammengefaßt und für den Einsatz einer behördlichen Leitung unterstellt werden.

Wegen der sachlichen Bedeutung einer solchen regionalen Organisation soll die Einrichtung des Zivilschutzdienstes nicht, wie bisher der Luftschutzhilfsdienst, auf die besonderen Luftschutzorte nach § 9 Abs. 1 ZBG — z. Z. 97 Orte — beschränkt bleiben, vielmehr sollte jeder Ort ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung von einer regionalen Organisation betreut werden. Die Erfassung und Betreuung aller Gemeinden durch den Zivilschutzdienst läßt sich aus sachlichen und organisatorischen Gründen aber nicht in der Form verwirklichen, daß jede Gemeinde einen eigenen Zivilschutzdienst einrichtet. Diese Aufgabe kann vielmehr nur von den Landkreisen und den kreisfreien Städten bewältigt werden. Diese sollen darum Träger des Zivilschutzdienstes werden und die Verwaltungs- und Organisationsfunktionen wahrnehmen; die jeweils für den Zivilschutzdienst als Ganzes erforderlich werden.

Die Länder haben im Zusammenhang mit dem Zivilschutzdienst weitere Aufgaben zu erfüllen. Ihnen obliegt insbesondere die Ausbildung von Führern und Unterführern.

Um eine einheitliche Ausbildung des Zivilschutzdienstes im ganzen Bundesgebiet zu gewährleisten, kann auch der Bund Kurse für Führer abhalten.

C. Verfassungsrechtslage

Der Entwurf wirft einige verfassungsrechtliche Fragen auf.

Für das Zivilschutzkorps wird eine Dienstpflicht vorgeschlagen, die eine Grundausbildung von drei oder sechs Monaten einschließt und Übungen bis zur Dauer von jeweils einem Monat vorsieht. Es könnte zweifelhaft sein, ob Artikel 12 Abs. 2 des Grundgesetzes der Begründung einer solchen Dienstpflicht entgegensteht. Um solche etwa bestehenden Zweifel auszuräumen, ist die Bundesregierung darauf vorbereitet, einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 12 Abs. 2 des Grundgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften bei der Beratung des Entwurfs zu unterbreiten.

Das Dienstrecht der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit wird im Entwurf durchgehend geregelt. Es wird also vorgeschlagen, nicht nur Rahmen- sondern Vollrecht zu setzen, auch soweit die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit Landesbedienstete sind. Diese Regelung rechtfertigt sich nach der Auffassung der Bundesregierung aus Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes, der für das Dienstrecht der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps dem Artikel 75 des Grundgesetzes vorgeht.

Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes, der dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für „die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung" gibt, geht insoweit dem Artikel 75 Nr. 1 des Grundgesetzes vor.

Im modernen, hochtechnisierten Krieg kann die Zivilbevölkerung nicht nur durch im Frieden geschaffene technische Einrichtungen, wie Bunker oder Schutzräume, oder durch Bevorratungsmaßnahmen geschützt werden. Es ist vielmehr erforderlich, eine große und wirksame Organisation von Helfern aufzubauen, die der gefährdeten Bevölkerung Hilfe bringen kann. Kern aller Zivilschutzmaßnahmen muß deshalb von der Sache her der Aufbau derartiger Organisationen sein. Die Kompetenz zur Setzung des Rechts über den Schutz der Zivilbevölkerung muß daher, wenn sie sinnvoll verstanden werden soll, auch oder sogar in erster Linie die Befugnis umfassen, Menschen zu den Organisationen des Zivilschutzes heranzuziehen und ihre Rechtsverhältnisse innerhalb dieser Organisationen zu ordnen. Das kann nicht nur für gezogene Dienstpflichtige, sondern muß auch für die hauptberuflichen Angehörigen dieser Organisationen gelten, die das unentbehrliche Rückgrat aller Einsatzverbände darstellen.

Es kann dem Verfassungsgesetzgeber nicht unterstellt werden, daß er die Kompetenz des Artikels 73 Nr. 1 des Grundgesetzes so eng verstanden wissen wollte, daß dem Bundesgesetzgeber eine sinnvolle, in sich geschlossene Regelung des zivilen Bevölkerungsschutzes nicht möglich wäre.

Ähnliche Überlegungen waren s. Z. übrigens auch für den Bereich der militärischen Verteidigung anzustellen. Auch hier ist der Mensch, die Truppe, der wesentliche Kern, und folglich umfaßt die Kompetenz des Artikels 73 Nr. 1 des Grundgesetzes die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für das Dienstrecht der Berufssoldaten. Der Bundesrat hat für den Bereich der Verteidigung die oben dargelegten Erwägungen ausdrücklich anerkannt, indem er gegen die Heranziehung von Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes als Kompetenzgrundlage für das Soldatengesetz keine Einwendungen erhob, die dem Artikel 75 Nr. 1 des Grundgesetzes für den Bundesbereich korrespondierende Vorschrift des Artikels 73 Nr. 8 des Grundgesetzes vielmehr lediglich als Grundlage für Vorschriften über Arbeitnehmer heranzog (vgl. Niederschriften über die Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 7. Juli 1955 — R 96/55 — und über die Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 14. Juli 1955 — R 96/55).

D. Planung

Das Gesetz soll den organisatorischen Rahmen und — zusammen mit dem Zivildienstgesetz — die materiell-rechtliche Grundlage für den Aufbau des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes geben. Die Stärke und die Gliederung beider Institutionen können nicht durch Gesetz unmittelbar festgelegt werden, sie müssen vielmehr stets den wechselnden Verhältnissen angepaßt werden können.

Die Planung wird sich einerseits auf die voraussichtlichen Bedürfnisse in einem etwaigen Verteidigungsfall einstellen müssen, andererseits bildet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik eine Grenze für die Anstrengungen auch im Bereich des Zivilschutzes. Sowohl die Stärke als auch das Aufbautempo werden damit nicht nur durch Facherwägungen, sondern auch durch die Haushaltsnotwendigkeiten und durch die volkswirtschaftlichen Gegebenheiten bestimmt. Bei den Planungen wird berücksichtigt werden müssen, daß die Verantwortung für das Leben der Zivilbevölkerung auch materielle Opfer erforderlich werden läßt und daß diese Verantwortung auch dazu zwingt, die für die Verteidigung insgesamt aufzuwendenden Mittel zu einem Teil auch der Vorbereitung des Schutzes der Zivilbevölkerung zu widmen.

Unter Abwägung dieser miteinander in Einklang zu bringenden Notwendigkeiten plant die Bundesregierung nach Inkrafttreten des Gesetzes folgende Aufstellungen:

a) Zivilschutzkorps

Künftige Gesamtstärke rund 200 000 Mann. Präsenzstärke rund 20 000 Mann, davon hauptberufliche Angehörige rund 5000 Mann. Bei einer Ausbildungszeit von drei bzw. sechs Monaten sollen jeweils 15 000 Mann in der Grundausbildung stehen. Damit werden im Jahr ungefähr 45 000 Mann ihre Grundausbildung erhalten und das Zivilschutzkorps kann damit in ungefähr 5 Jahren nach Beginn des Aufbaues seine geplante Endstärke erreichen. Es wird dann möglich sein, Reserven zu bilden und in späteren Jahren einen Teil der Dienstpflichtigen zum Zivilschutzdienst abzugeben.

b) Zivilschutzdienst

Gesamtstärke ca. 180 000 Helfer. Die Aufstellung soll in Stufen erfolgen, wobei durch eine Übernahme zahlreicher Einheiten des bisherigen Luftschutzhilfsdienstes ein rascher Beginn des Aufbaues sichergestellt werden kann.

E. Kosten

Die Kosten, die dem Bund entstehen, werden nicht durch das Gesetz unmittelbar in ihrer Höhe bestimmt. Sie hängen vielmehr von der Planung ab. In ihrer Gesamthöhe werden sie im wesentlichen durch die Stärke des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes und durch die Art der Ausrüstung bestimmt. Die Jahresbelastung des Bundeshaushalts hängt darüber hinaus von der Aufbauzeit ab.

Die Bundesregierung hat eine Kostenschätzung auf der Basis der oben unter D. dargelegten Planung erstellt, die gegenüber der bisherigen Konzeption des Luftschutzhilfsdienstes für das Zivilschutzkorps zu folgenden Mehrkosten führt:

Für Gemeinschaftsunterkünfte, Lager für Ausrüstung und Versorgung sowie für die Ausrüstung Mehrbedarf bis zum Abschluß der gesamten Aufstellung 1 210 Mio DM.

Diese Kosten sind auf fünf bis acht Jahre zu verteilen, so daß sich eine Jahresbelastung von durchschnittlich etwa 200 Mio DM ergibt. In den ersten Jahren könnte zur Beschleunigung des Aufbaus eine höhere Jahresmehrbelastung erforderlich werden, die sich im Rahmen zwischen 200 Mio und 300 Mio DM bewegt; dafür würden in späteren Jahren geringere Aufwendungen notwendig werden.

Diese Kosten können nach Abschluß der Aufbauzeit erheblich gesenkt werden, da dann nur noch Ersatzbeschaffung, Instandsetzung und Ausrüstung mit neuartigem Gerät erforderlich sein wird.

Der laufende Aufwand ergibt sich vor allem aus den Personalkosten, für die gegenüber der Regelung für den Luftschutzhilfsdienst ein Mehr von 85 Mio DM im Jahr ermittelt worden ist.

Für den Zivilschutzdienst werden gegenüber den Kosten, die durch die Aufstellung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes im dafür vorgesehenen Rahmen entstanden wären, keine nennenswerten Mehrkosten entstehen, da der Zivilschutzdienst im wesentlichen nach den bisherigen Vorstellungen für den örtlichen Luftschutzhilfsdienst aufgebaut werden soll.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 umschreibt die Aufgaben von Zivilschutzkorps und Zivilschutzdienst. Beide Institutionen werden ausschließlich für den Verteidigungsfall und ebenso ausschließlich für den Schutz der Zivilbevölkerung geschaffen. Damit ist gesagt, daß weder das Zivilschutzkorps noch der Zivilschutzdienst die Aufgabe haben, die militärische Verteidigung zu unterstützen, daß diese Institutionen aber auch nicht geschaffen werden, um den Katastrophenschutz im Frieden zu übernehmen. Das Gesetz entspricht damit der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes, das die letztere Aufgabe den Ländern übertragen hat.

Absatz 2 verweist, wie schon § 11 ZBG für den Luftschutzhilfsdienst, auf Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten. Er verpflichtet zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift. Damit soll erreicht werden, daß Zivilschutzkorps und Zivilschutzdienst notfalls auch unter den Bedingungen einer militärischen Okkupation entsprechend den internationalen Abmachungen weiterarbeiten und ihre humanitären Aufgaben erfüllen können.

Zum ersten Abschnitt

In den §§ 2 bis 30 sind die Vorschriften über das Zivilschutzkorps enthalten. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert, von denen der erste Organisationsnormen, der zweite den Kern des Rechts der Dienstpflichtigen, der dritte das Dienstrecht der berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps und der Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit und der vierte gemeinsame Vorschriften für alle Angehörigen des Zivilschutzkorps enthält.

Zu § 2

Der Entwurf weist die Zuständigkeit für die Aufstellung des Zivilschutzkorps den Ländern zu. Aus § 37 Abs. 1 ergibt sich, daß die Länder im Auftrage des Bundes handeln.

Der Entwurf erwähnt ausdrücklich, daß neben der Aufstellung auch die Ausbildung und Ausrüstung des Zivilschutzkorps und die Errichtung und Unterhaltung der dafür erforderlichen Ausbildungsstätten, Gerätelager und sonstigen Einrichtungen den Ländern obliegen.

Das Zivilschutzkorps wird seine mannigfaltigen Aufgaben nur erfüllen können, wenn es in Dienstzweige gegliedert wird, die jeweils für ihre besonderen Aufgaben eigens ausgerüstet und geschult sind. Der Entwurf verzichtet bewußt auf eine abschließende Aufzählung der Aufgaben und läßt auch offen, ob für jede der im Gesetz beispielhaft aufgezählten Aufgaben ein eigener Fachdienst gebildet werden muß oder ob die Kombinierung mehrerer Aufgaben bei einem Dienstzweig möglich ist. Damit soll die notwendige Beweglichkeit erhalten bleiben, die erforderlich ist, damit das Zivilschutzkorps der Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten angepaßt und so seine Wirksamkeit erhalten werden kann.

Absatz 3 gibt dem Bundesminister des Innern das Recht, im Benehmen mit den Ländern durch Aufstellungsweisung die Stärke und fachliche Gliederung für die einzelnen Länder festzulegen. Damit wird der Praxis gefolgt, die schon bisher für den Luftschutzhilfsdienst üblich war. Die Aufstellungsweisung wird darauf hinauslaufen, die im Rahmen des Haushalts festgelegte Gesamtstärke des Zivilschutzkorps für das Bundesgebiet auf die Länder aufzuteilen. Das Gesetz gibt keine unmittelbaren Richtlinien, wie diese Verteilung erfolgen soll; der Verteilungsschlüssel wird sich aber aus sachlichen Notwendigkeiten ergeben. Dabei werden die Bevölkerungszahl und die Wirtschaftsstruktur ebenso zu berücksichtigen sein, wie besondere Gesichtspunkte, die für eine erhöhte oder geringere Gefährdung und Gefahrenempfindlichkeit einzelner Landstriche sprechen. Durch die Notwendigkeit der Absprache mit den Ländern wird sichergestellt, daß die Interessen aller Teile des Bundesgebietes berücksichtigt werden können. Die Aufstellungsweisung wird sich nicht darauf beschränken, lediglich die Gesamtzahl der Angehörigen der in jedem Land aufzustellenden Teile des Zivilschutzkorps festzulegen. Vielmehr wird die Aufstellungsweisung auch die Stärke der einzelnen Fachdienste angeben und Bestimmungen über die Aufstellungsstufen treffen müssen. Schließlich hat der Bundesminister des Innern auch Zahl und fachliche Zusammensetzung des dem Zivilschutzkorps beigeordneten Verwaltungs- und Hilfspersonals festzulegen.

Damit die Einheitlichkeit der Ausbildung und hierdurch die vielseitige Verwendbarkeit des Zivilschutzkorps sichergestellt wird, soll die Ausbildung der Führer, die grundsätzlich den Ländern obliegt, durch eine Ausbildung auf einer Bundesschule ergänzt werden. Es ist daran gedacht, die Ausbildung von Bereitschaftsführern regelmäßig auf der Bundes-

schule vorzunehmen. Für einzelne Fachdienste werden jedoch Sonderregelungen erforderlich werden. Weiter sollen in Bundesausbildungsstätten auch Spezialisten ausgebildet werden können, die nicht Führer sind, die z. B. aber nur in so kleiner Zahl benötigt werden, daß die Ausbildung in jedem Land unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre.

Dem Bundesminister des Innern soll das Inspektionsrecht für das Zivilschutzkorps zustehen. Er wird es durch eigens hierfür eingesetzte Bedienstete ausüben; diese sollen Angehörige des Zivilschutzkorps mit dem besonderen Status nach §§ 12 ff. sein. Die Inspektion erscheint erforderlich, um trotz der gesonderten Zuständigkeit für die auf die einzelnen Länder entfallenden Teile die für den Verteidigungsfall unbedingt notwendige Einheitlichkeit des gesamten Zivilschutzkorps zu wahren, die Einsatzbereitschaft zu sichern und die Erhaltung und zweckbestimmte Verwendung der vom Bund finanzierten Ausrüstung zu gewährleisten.

Entsprechend sachlichen Bedürfnissen, nicht zuletzt zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Vorteile bei der Beschaffung in großer Stückzahl, wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beschaffung von Liegenschaften und Ausrüstungsgegenständen und für Baumaßnahmen ganz oder teilweise bundeseigene Verwaltung einzuführen. Damit kann eine Regelung geschaffen werden, die ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit mit der Sicherung der vollen Einsatzfähigkeit durch Standardisierung der Ausrüstung verbindet.

Zu § 3

Nachdem durch § 2 Abs. 1 die Zuständigkeit zur Aufstellung des Zivilschutzkorps den Ländern im Auftrage des Bundes übertragen worden ist, bestimmt § 3 folgerichtig, daß auch der Einsatz in der Regel durch Landesbehörden angeordnet wird.

Absatz 1 legt die grundsätzliche Zuständigkeit der obersten Landesbehörde fest, sieht aber eine Delegationsmöglichkeit vor. Der überregionale Charakter des Zivilschutzkorps verlangt den Einsatz nach überregionalen Gesichtspunkten. Dies gebietet, die Einsatzbefugnis solchen Behörden zu geben, deren Zuständigkeit einen großen räumlichen Bereich umfaßt.

Im Verteidigungsfall kann sich die Notwendigkeit ergeben, das Zivilschutzkorps über die Landesgrenzen hinweg einzusetzen, um an Schadensschwerpunkten konzentriert zu helfen. Dabei kann auch eine einheitliche Einsatzbefugnis und Leitung erforderlich sein. Absatz 2 trägt dem Rechnung, indem er dem Bundesminister des Innern die Möglichkeit gibt, sich Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzkorps unmittelbar zu unterstellen oder sich deren Einsatz vorzubehalten. Der Bundesminister des Innern kann dann die ihm unterstellten Teile des Zivilschutzkorps nach übergeordneten Gesichtspunkten und über die Landesgrenzen hinweg einsetzen. Soweit der Bundesminister des Innern sich das Zivilschutzkorps nicht unterstellt hat, können die Länder auch von sich aus oder auf Weisung mit ihnen zur Verfügung stehenden Einheiten des Zivilschutzkorps anderen Ländern Hilfe leisten.

Wenn das Zivilschutzkorps auch in erster Linie zum Schutz der Zivilbevölkerung der Bundesrepublik aufgestellt werden soll, so muß doch die Möglichkeit zu einem Einsatz im Ausland gegeben sein, wenn schwere Schäden für die Zivilbevölkerung in grenznahen Gebieten etwa der mit der Bundesrepublik verbündeten Staaten entstanden sind. Sowohl ganz allgemeine menschliche Überlegungen, als auch die Bündnispflicht können dann eine solche Hilfeleistung erforderlich machen, zumal auch umgekehrt die Hilfeleistung von Zivilschutzorganisationen befreundeter Staaten erbeten werden müßte, wenn sich die Notwendigkeit dazu im eigenen Land ergäbe und Hilfsmöglichkeiten in anderen Ländern bestünden. Die Einsatzmöglichkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird daher in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich vorgesehen.

Wie zu § 1 ausgeführt, wird das Zivilschutzkorps nur zum Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall aufgebaut. Es soll keineswegs als allgemeine Katastrophenschutzorganisation dienen. Diese Aufgaben sollen vielmehr von den dafür bereits bestehenden privaten Katastrophenschutzorganisationen und, soweit staatliche Hilfe notwendig ist, von Organisationen, die die Länder aufzubauen haben, geleistet werden. Dennoch sind Fälle denkbar, in denen die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen. Wenn dann die Hilfe des Zivilschutzkorps notwendig ist und angefordert wird, soll sie ebenso gewährt werden, wie bisher auch die Bundeswehr ihre Hilfe in diesen Fällen nicht versagt hat. Da der Bund jedoch keine Zuständigkeit zur Regelung des Katastropheneinsatzes hat, beschränkt sich der Entwurf lediglich darauf, den Ländern unter der Bedingung, daß der Bundesminister des Innern im einzelnen Falle zustimmt, den Einsatz des Zivilschutzkorps im Katastrophenfall zu gestatten. Die Bindung an die Zustimmung des Bundesministers des Innern erscheint erforderlich, um sicherzustellen, daß das vom Bund aus seinen Mitteln geschaffene Instrument nicht ohne zwingende Notwendigkeit für andere als seine eigentlichen Zwecke in Anspruch genommen wird. Der Einsatz des Zivilschutzkorps in Friedenszeiten löst die in § 38 Abs. 4 vorgesehene Kostenfolge aus; die durch den Friedenseinsatz entstehenden Kosten müssen dem Bund vom Aufgabenträger erstattet werden.

Zu § 4

Die Angehörigen des Zivilschutzkorps gliedern sich in drei Gruppen. Die erste besteht aus den Dienstpflichtigen, die — den Soldaten, die Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht leisten, vergleichbar — nur vorübergehend Dienst im Zivilschutzkorps tun, während die zweite und dritte Gruppe, die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit, den Dienst im Zivilschutzkorps zu ihrem Beruf machen werden.

Durch die Fassung der Nummer 1 wird klargestellt, daß die Dienstpflichtigen nicht nur während der Grundausbildung und der Übungen, sondern auch

außerhalb dieser Dienstleistungen dann Angehörige des Zivilschutzkorps sind, wenn sie zum Dienst im Zivilschutzkorps „eingeteilt" worden sind. Die Ausdrücke „heranziehen" und „einteilen" verweisen auf den Entwurf des Zivildienstgesetzes.

Es ist beabsichtigt, jeden Dienstpflichtigen nach Abschluß seiner Grundausbildung mit einem Bereithaltungsbescheid zum Dienst im Zivilschutzkorps einzuteilen und dabei einer Einheit zuzuweisen, von der im Frieden nur ein Kader steht. Bei dieser Einheit soll der Dienstpflichtige seine Übungen ableisten, mit dieser Einheit würde er im Verteidigungsfalle eingesetzt werden. Nach der Beendigung der Grundausbildung wird der Dienstpflichtige also — im Gegensatz zum Soldaten nach Abschluß des Grundwehrdienstes — nicht eigentlich „Reservist", er bleibt vielmehr dem Zivilschutzkorps als aktiver Angehöriger verbunden, bis er wegen Alters, Dienstunfähigkeit oder aus anderen Gründen aus dem aktiven Zivilschutzkorps entlassen wird. Diese fortdauernde Zugehörigkeit zum Zivilschutzkorps und insbesondere zu einer bestimmten Einheit machen in Verbindung mit der Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände durch den einzelnen Dienstpflichtigen den besonderen Milizcharakter des Zivilschutzkorps aus.

Zu § 5

Zum Dienst im Zivilschutzkorps, d. h. als dienstpflichtige Angehörige des Zivilschutzkorps, werden ausschließlich Männer herangezogen oder eingeteilt, die der Wehrpflicht unterliegen und die also, wenn sie nicht zum Zivilschutzkorps herangezogen würden, zur Bundeswehr einberufen werden könnten.

Der Entwurf unterscheidet drei Gruppen:

1. Wehrpflichtige der zum Grundwehrdienst aufgerufenen Geburtsjahrgänge (der sogenannten „grünen Jahrgänge");
2. Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, es sei denn, sie hätten in der früheren Wehrmacht oder in der Bundeswehr Wehrdienst geleistet oder einen Einberufungsbescheid für die Bundeswehr erhalten. Praktisch werden damit in erster Linie die Angehörigen der Jahrgänge 1928 bis 1937 angesprochen (die sogenannten „weißen Jahrgänge"); die Vorschrift gilt aber auch für ältere Jahrgänge, wenngleich ihre praktische Bedeutung für diese geringer sein wird;
3. schließlich können wehrpflichtige Angehörige der grünen, der weißen und älteren Jahrgänge herangezogen werden, die in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht gedient haben, wenn sie sich freiwillig melden und durch das Kreiswehrersatzamt freigegeben werden.

Bei den zum Grundwehrdienst aufgerufenen „grünen" Geburtsjahrgängen, insbesondere bei dem jeweils neu aufgerufenen Jahrgang, bedarf es der Entscheidung, wer der Bundeswehr und wer dem Zivilschutzkorps zugeteilt werden soll. Die Entscheidung über die Verteilung ist jeweils von verschiedenen Faktoren abhängig. In erster Linie ist der Bedarf der beiden Einrichtungen maßgebend. Dieser läßt sich nicht nur in einer Gesamtzahl ausdrücken, er ist vielmehr in Berufsgruppen gegliedert und kann regionale Unterschiede aufweisen. Der Schlüssel läßt sich daher nicht ein für allemal — etwa durch eine Prozentzahl — gesetzlich festlegen. Deshalb geht der Entwurf einen anderen Weg:

Bei den „grünen" Jahrgängen bedarf es jeweils einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung über den Kreis der zum Zivilschutzkorps heranzuziehenden Wehrpflichtigen. Durch die Vereinbarung kann zugleich das weitere behördeninterne Verfahren zur Auswahl der zum Zivilschutzkorps heranzuziehenden Wehrpflichtigen festgelegt werden. Für den jeweils neu aufgerufenen Jahrgang muß die Verteilung nach Abschluß der Musterung, also nach Kenntnis der Zahl und beruflichen Zusammensetzung der tauglichen Wehrpflichtigen, erfolgen. Die vorgesehene Vereinbarung wird getroffen, bevor die Wehrersatzbehördoen mit der Einberufung anderer als freiwilliger Angehöriger des gemusterten Jahrganges und solcher, die vorzeitig Wehrdienst leisten wollen, beginnen. Bei der Vereinbarung über die Zuteilung wird von der grundsätzlich gleichen Bedeutsamkeit der militärischen Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung auszugehen sein.

Für die Angehörigen der sogenannten „weißen" und älteren Jahrgänge bedarf es keines solchen Vereinbarungsverfahrens. Sofern sie nicht bereits Wehrdienst geleistet oder einen Einberufungsbescheid für die Bundeswehr erhalten haben, können sie zum Zivilschutzkorps herangezogen werden.

Die dritte Gruppe — Wehrpflichtige, die bereits Wehrdienst geleistet haben — steht grundsätzlich nur der Bundeswehr zur Verfügung. Da aber gerade für den Aufbau des Zivilschutzkorps auf die Heranziehung von Führungskräften aus diesem Kreis nicht gut verzichtet werden kann, sieht der Entwurf vor, daß Wehrpflichtige, die sich freiwillig zum Dienst im Zivilschutzkorps melden, herangezogen werden können, wenn sie vom Kreiswehrersatzamt freigegeben werden. Bei der Entscheidung über die Freigabe wird das Kreiswehrersatzamt abzuwägen haben, wo der Wehrpflichtige von größerem Nutzen ist. Danach wird sich die Entscheidung richten. Die Bundesregierung plant, die Heranziehung der wehrpflichtigen Soldaten und der dienstpflichtigen Angehörigen des Zivilschutzkorps bei einer Behörde zusammenzufassen. Dazu wird eine Änderung des Wehrpflichtgesetzes erforderlich sein.

Da auf den Personenkreis der Wehrpflichtigen abgestellt wird, erscheint es notwendig, über die in § 11 des Entwurfs des Zivildienstgesetzes (vgl. dazu § 6 Abs. 1) vorgesehenen Personalausgleichsbestimmungen hinaus die Verbindlichkeit der Unabkömmlichstellung nach § 13 des Wehrpflichtgesetzes auch für die Heranziehung zum Dienst im Zivilschutzkorps vorzuschreiben. Es erscheint selbstverständlich, daß bei der Heranziehung die Personalbedürfnisse anderer verteidigungswichtiger Einrichtungen berücksichtigt werden. Daher wird eine Heranziehung auch solcher Personen auszuschließen sein, die

nicht unabkömmlich gestellt sind, weil sie nicht zur Bundeswehr einberufen werden sollen, bei denen aber die Voraussetzungen der Unabkömmlichstellung im Verhältnis zum Zivilschutzkorps vorliegen. Dieser Fragenkreis braucht jedoch nicht im Gesetz geordnet zu werden. Vielmehr werden allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 39 den Personalausgleich regeln.

Zu § 6

Heranziehungsgrundlage für die Dienstpflichtigen ist das Zivildienstgesetz, das dem Bundestag als Entwurf zur Beschlußfassung vorliegt (vgl. Drucksache IV/450). Dieses Gesetz wird auf die Dienstpflichtigen des Zivilschutzkorps für anwendbar erklärt, es wird jedoch unter den Vorbehalt abweichender Vorschriften des Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst gestellt. Indem die Anwendung des § 2 des Zivildienstgesetzes ausgeschlossen wird, wird der Vorrang der Freiwilligkeit für diesen Bereich abgelehnt. Eine Organisation wie das Zivilschutzkorps muß ebenso wie die Bundeswehr zügig aufgebaut werden können, ohne daß zunächst der Erfolg oder Mißerfolg von Freiwilligenwerbungen abgewartet werden müßte. Der Vorrang der Freiwilligkeit wäre schon darum nicht zu verwirklichen, weil der Dienst im Zivilschutzkorps an die Stelle des Wehrdienstes tritt, Meldungen Freiwilliger also nicht immer in den von den Bundesministern des Innern und der Verteidigung vereinbarten Rahmen passen und somit nicht immer angenommen werden können.

Sonstige Abweichungen vom Entwurf des Zivildienstgesetzes enthält der Entwurf vor allem in § 8 Abs. 1 (Grundausbildung von drei bzw. sechs Monaten im Gegensatz zu 28 Tagen im Entwurf eines Zivildienstgesetzes), § 9 (andere Berechnung der höchstzulässigen Übungsdauer) und § 10 (Verpflichtung zur Aufbewahrung der persönlichen Ausrüstung), sowie in den §§ 22 bis 30.

Da der Entwurf des Zivildienstgesetzes mehrere Möglichkeiten zur Regelung der Rechtsstellung des Dienstpflichtigen kennt, wählt § 6 Abs. 2 unter diesen Möglichkeiten das Hilfsdienstverhältnis aus. Die Rechtsstellung des Dienstpflichtigen soll sich dabei in aller Regel nach den Vorschriften über den langfristigen Zivildienst in einem Hilfsdienstverhältnis bestimmen, solange er Dienst tut. Damit jedoch der zum Dienst im Zivilschutzkorps Herangezogene nicht anders gestellt wird, als derjenige, der Wehrdienst leistet, richtet sich die Gewährung der Geld- und Sachbezüge und der Heilfürsorge sowie die Unterhaltssicherung während der Dauer der Grundausbildung und der Übungen nach den für den Grundwehrdienst geltenden Vorschriften, solange der Dienstpflichtige das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Ausnahme von der Anwendung der Vorschriften über den langfristigen Zivildienst in einem Hilfsdienstverhältnis ist für Übungen, die weniger als eine Woche dauern, vorgesehen. In diesen Fällen sollen die Vorschriften über den kurzfristigen Zivildienst in einem Hilfsdienstverhältnis gelten, damit eine verwaltungsmäßige Mehrbelastung der Sozialversicherungsträger insbesondere der Krankenkassen vermieden wird. Die Ausnahme dürfte jedoch in den ersten Jahren des Aufbaues des Zivilschutzkorps nur selten praktisch werden, da Übungen in aller Regel mehr als eine Woche dauern werden, die Alarmübungen, die § 9 Abs. 4 vorsieht, aber erst dann einen Sinn haben, wenn die „Miliz"-Einheiten voll aufgestellt sind.

Das Zivilschutzkorps wird truppenmäßig organisiert sein. Nur ein sehr kleiner Kader wird aus berufsmäßigen Angehörigen und Angehörigen auf Zeit gebildet werden. Das bedeutet, daß weitaus die Mehrzahl auch der Führungsstellen mit nicht berufsmäßigen Angehörigen besetzt werden muß. Diese werden ähnlich den Reserveoffizieren und -unteroffizieren der Bundeswehr herangebildet, geschult und eingesetzt werden müssen. Das bedingt, daß auch Reserveführer- und -unterführer-Laufbahnen geschaffen werden müssen. Solche Laufbahnen haben nur dann einen Sinn, wenn sie auf Dienstgraden aufbauen, die hierarchisch einander zugeordnet sind. Das Zivildienstgesetz (§ 40 Abs. 1 Satz 2) sieht lediglich Funktionsbezeichnungen vor. Daher soll der Bundesminister des Innern ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einstufung der Dienstpflichtigen nach Dienstgraden zu regeln.

Absatz 3 regelt besondere Anwendungsfälle des Zivildienstgesetzes. „Andere dienstliche Veranstaltungen" nach § 7 Abs. 2 des Entwurfs — insbesondere Versammlungen der Einheiten — und die Verpflichtung zum Erscheinen an einem Sammelpunkt nach Anordnung der Bereitschaft nach § 11 des Entwurfs sind keine Dienstleistungen nach § 7 Abs. 1; sie sind inhaltlich und nach dem äußeren Rahmen weder den Übungen noch dem unbefristeten Zivildienst vergleichbar, so daß auf sie die Vorschriften des Zivildienstgesetzes über ein Hilfsdienstverhältnis nicht voll Anwendung finden können. Lediglich die versorgungsrechtlichen Vorschriften der §§ 58 bis 62 des Zivildienstgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Daneben begründet Absatz 3 Satz 2 einen Ersatzanspruch für alle Dienstpflichtigen, die an einer sonstigen dienstlichen Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 teilnehmen oder für die die Bereitschaft nach § 11 angeordnet worden ist, soweit sie notwendige Aufwendungen machen müssen oder Verdienstausfall erleiden. Satz 3 ermächtigt den Bundesminister des Innern zur näheren Ausgestaltung der Ersatzleistungspflicht. Die Ermächtigung erfüllt die Erfordernisse des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, da Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung durch Absatz 4 Satz 2 hinreichend genug bestimmt sein dürften.

Zu § 7

Absatz 1 umschreibt die wesentlichsten Arten von Dienstleistungen, die im Zivilschutzkorps gefordert werden können. Grundausbildung und Übungen werden in den folgenden §§ 8 und 9 näher geregelt. Auch für die im Verteidigungsfall und unter den

sonstigen Voraussetzungen des § 4 des Zivildienstgesetzes zulässige Bereitschaft enthält der Entwurf im § 11 nähere Bestimmungen.

Absatz 2 ermächtigt die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen des Zivilschutzkorps, für Dienstpflichtige die Teilnahme auch an anderen dienstlichen Veranstaltungen anzuordnen. Als „andere dienstliche Veranstaltungen" kommen vor allem Dienstversammlungen der Einheiten und weiterbildende Vortragsveranstaltungen in Betracht. Durch solche Veranstaltungen können die Übungen entlastet werden, d. h. die Übungen brauchen nur in längeren Abständen stattzufinden, wenn der Zusammenhalt der Einheit und der theoretische Wissensstand durch solche Veranstaltungen gesichert werden können. Wenngleich damit die Möglichkeit einer Teilnahmepflicht an besonderen Veranstaltungen letztlich auch im Interesse der Dienstpflichtigen liegt, ergibt sich doch aus der Ausgestaltung dieser Heranziehungsmöglichkeit als einer Nebenpflicht, daß von § 7 Abs. 2 nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht werden darf.

Eine weitere bedeutsame Nebenpflicht ergibt sich aus § 10 des Entwurfs, nach dem der Dienstpflichtige gehalten ist, die ihm ausgehändigte persönliche Ausrüstung ohne Entschädigung bei sich aufzubewahren.

Zu § 8

In der Grundausbildung soll der Dienstpflichtige die für seine Aufgaben im Zivilschutzkorps notwendigen Grundkenntnisse erhalten. Dabei soll er so weit gefördert werden, daß er im Rahmen seiner Einheit voll einsatzfähig ist. Die Grundausbildung im Sinne des § 8 wird also über den aus dem militärischen Bereich bekannten Begriff hinausgehen und eine volle Ausbildung für den Dienst im Zivilschutzkorps umfassen. Dabei kann nicht erreicht werden, daß jeder einzelne Dienstpflichtige alle im Bereich des Zivilschutzkorps anfallenden Aufgaben kennt und erfüllen kann. In erster Linie wird vielmehr jeder Mann für den Dienstzweig ausgebildet werden müssen, bei dem er später Dienst tun soll. Darüber hinaus muß jedoch für jeden Angehörigen des Zivilschutzkorps eine möglichst breite Grundkenntnis der Zivilschutzaufgaben angestrebt werden, damit das Zivilschutzkorps im Ernstfall seine Aufgaben voll und wirksam erfüllen kann. Es muß nämlich damit gerechnet werden, daß auch der Angehörige des Brandschutzes vor die Notwendigkeit gestellt wird, Menschen aus Trümmern zu bergen, ohne daß die Möglichkeit besteht, zunächst den Bergungsdienst herbeizuholen. Eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ersten Hilfe verstehen sich aus dem Zweck des Zivilschutzkorps von selbst.

Die Grundausbildung soll in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen, da nur so die erforderliche Intensität der Ausbildung gewährleistet werden kann.

Die Frage, welche Dauer die Grundausbildung haben soll, kann nur unter Berücksichtigung verschiedener und verschiedenartiger Gesichtspunkte beantwortet werden. Im Vordergrund muß dabei die sich aus den Erfordernissen des Dienstes im Zivilschutzkorps ergebende Notwendigkeit einer ausreichend intensiven Ausbildung stehen. Die Ausbildung darf also nicht so kurz bemessen sein, daß der Dienstpflichtige mit seinen Aufgaben nur unzulänglich vertraut gemacht werden kann. Eine so kurze Dienstzeit wäre auch dem Dienstpflichtigen gegenüber nicht zu verantworten, weil er ohne zureichende Ausbildung verstärkt Gefahren ausgesetzt ist, die er nicht kennt und die er darum nicht meiden kann. Ferner ist der Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit in Betracht zu ziehen, der eine möglichst vergleichbare Belastung aller Wehrpflichtigen erfordert, soweit dies erreichbar ist. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß zur Sicherung gegen Überraschungsangriffe stets eine gewisse Zahl wenigstens hinlänglich ausgebildeter und darum einsatzfähiger Angehöriger des Zivilschutzkorps im Dienst sein sollte. Auf der anderen Seite fordern volkswirtschaftliche Überlegungen, daß die Dienstpflichtigen nicht länger als erforderlich dem Arbeitsprozeß entzogen werden. Ferner muß auf möglichste Wirtschaftlichkeit geachtet werden, und eine Ausbildung, die länger als sachlich geboten dauert, ist nicht nur für den Dienstpflichtigen eine Belastung, sie bedingt auch öffentliche Aufwendungen, die vermieden werden sollten.

Unter Abwägung aller dieser Gesichtspunkte schlägt die Bundesregierung eine Regeldauer der Grundausbildung von drei Monaten vor. Sie ist dabei jedoch an die unterste Grenze dessen gegangen, was noch vertretbar erscheint. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und des Arbeitsprozesses, aber auch um das Zivilschutzkorps möglichst rasch auf seine Sollstärke zu bringen, schlägt die Bundesregierung vor, durch einen gestrafften Ausbildungsplan jedenfalls zunächst zu versuchen, das Ausbildungsziel in dieser kurzen Zeit zu erreichen.

Da in diesen drei Monaten aber nur das für jeden einzelnen Angehörigen des Zivilschutzkorps erforderliche Minimum an Kenntnissen und Fähigkeiten vermittelt werden kann, die Heranbildung einer Führer- und Unterführerreserve jedoch nicht möglich ist, schlägt die Bundesregierung für diejenigen Dienstpflichtigen, die als Führer und Unterführer geeignet erscheinen, eine Grundausbildung von insgesamt sechs Monaten vor. Die Bundesregierung ist sich dabei der Problematik einer zeitlich differenzierten Grundausbildung voll bewußt, sieht aber keine andere Möglichkeit, eine ausreichende Anzahl von Führern und Unterführern heranzubilden, wenn die regelmäßige Dauer der Grundausbildung auf drei Monate beschränkt bleibt.

Rechtliche Bedenken können gegen die Differenzierung der Grundausbildung nicht bestehen. Insbesondere erscheint die Differenzierung mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar, da sie an zwei unterschiedliche Tatbestände anknüpft und sie zudem nicht so schwerwiegend ist, wie der Unterschied zwischen der Dienstzeit von achtzehn Monaten für die zur Bundeswehr herangezogenen Wehr-

pflichtigen und der Dienstzeit von drei Monaten für die zum Zivilschutzkorps herangezogenen Dienstpflichtigen. Die unterschiedliche Belastung der Soldaten und der Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps wiederum ist mit Artikel 3 des Grundgesetzes zumindest ebenso vereinbar wie die bisher gegebene Heranziehung nur eines Teils der Wehrpflichtigen zur Dienstleistung, unter Verschonung einer großen, voll tauglichen Gruppe Wehrpflichtiger von jedem Dienst.

Die Grundausbildung soll in der Regel nur von jüngeren Personen verlangt werden, § 8 Abs. 2 setzt das vierzigste Lebensjahr als Obergrenze fest. Nach dessen Vollendung kann ein Dienstpflichtiger nur mit seinem Einverständnis zur Grundausbildung herangezogen werden.

Absatz 3 gibt die Möglichkeit, von einem Dienstpflichtigen die Nachholung von Ausbildungszeiten zu verlangen, die letztlich schuldhaft versäumt worden sind. Eine solche Nachholpflicht ist bei der kurz bemessenen Dauer der Grundausbildung für das Zivilschutzkorps erforderlich. Aus praktischen Gründen ist die Möglichkeit, die Nachholung zu verlangen, auf Versäumnisse beschränkt worden, die — zusammengerechnet — mehr als eine Woche betragen.

Zu § 9

Das in der Grundausbildung erworbene Wissen soll in Übungen vertieft und ergänzt werden. Bei dem einer Miliz nachgebildeten Aufbauschema des Zivilschutzkorps sollen die Übungen gleichzeitig dazu dienen, die Angehörigen der schon im Frieden aufgestellten Einsatzeinheiten miteinander vertraut zu machen. Daher werden die Übungen in der Regel bei der Einheit abgeleistet, der der Dienstpflichtige nach Abschluß der Grundausbildung durch einen Bereithaltungsbescheid nach dem Zivildienstgesetz zugeteilt worden ist. Ferner sollen die Übungen dazu dienen, die Reserveführer und -unterführer auszubilden. Von diesen werden viele einen Teil der Übungen in den Ausbildungsstätten des Bundes und der Länder ableisten.

Die Dauer einer Übung wird auf einen Monat begrenzt. Die Gesamtdauer der Übungen, die von Dienstpflichtigen ohne ihr Einverständnis gefordert werden kann, ist auf zwölf Monate begrenzt. Dabei wird kein Unterschied zwischen Mannschaften, Unterführern und Führern gemacht, da bereits bei der Grundausbildung zwischen Mannschaften einerseits und Unterführern und Führern andererseits differenziert worden ist.

Die Begrenzung der Übungen, die nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres von Mannschaften und Unterführern ohne deren Einverständnis gefordert werden können, auf zwei Monate entspricht den Vorstellungen, daß das Zivilschutzkorps eine in erster Linie auf jüngeren Kräften aufgebaute Truppe sein soll.

Der Entwurf sieht in § 9 Abs. 4 Alarmübungen vor, die dem Wehrrecht nicht bekannt sind. Die Notwendigkeit der Alarmübungen als einer besonderen Form von Übungen ergibt sich aus dem Charakter des Zivilschutzkorps als einer zwar nicht stehenden, aber nach Milizvorbild ständig zusammengestellten und auf Aufruf rasch verfügbaren Truppe. Der Wert derartiger Einheiten beruht auf der Möglichkeit, sie kurzfristig durch Alarm einsatzbereit zu machen. Der Ablauf einer solchen Alarmierung muß im Frieden geprobt werden. Dabei muß die gesamte Einheit alarmiert werden können, d. h. auch diejenigen ihrer Angehörigen, die nach den Absätzen 2 und 3 des § 9 nicht mehr zu Übungen verpflichtet sind.

Zu § 10

Die Aufbewahrung der persönlichen Ausrüstung durch den Dienstpflichtigen selbst macht einen wesentlichen Teil der raschen Verfügbarkeit der Kräfte des Zivilschutzkorps aus. Sie führt dazu, daß der Angehörige des Zivilschutzkorps bereits mit der persönlichen Ausrüstung am Sammelpunkt seiner Einheit erscheint. Er braucht also nicht erst eingekleidet zu werden und ist sofort mit ihm vertrauten Gegenständen ausgestattet.

Der Zweck dieser Regelung kann aber nur erreicht werden, wenn die ausgehändigte persönliche Ausrüstung von den Angehörigen des Zivilschutzkorps sorgfältig gepflegt und instand gehalten wird. Darum und weil es sich, insgesamt betrachtet, um nicht unbedeutende wirtschaftliche Werte handelt, die in die Hand des einzelnen gelegt werden, bedarf es einer sorgfältigen Regelung der mit der Aufbewahrung verbundenen Rechte und Pflichten. Darum enthält Absatz 1 Vorschriften über die Behandlung und Absatz 2 ein Mißbrauchsverbot. Durch die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Kontrollmöglichkeit soll der Zustand der Ausrüstungen überwacht und ihre Gebrauchsfähigkeit dauernd sichergestellt werden.

Verletzungen der Sorgfaltspflicht begründen die Verpflichtung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens. Eine Schadenersatzpflicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Dienstpflichtige den entstandenen Schaden nicht verschuldet hat.

Zu § 11

Der Dienstpflichtige im Zivilschutzkorps geht, wenn er nicht in Form von Grundausbildung oder Übungen Dienst leistet, seiner normalen Tätigkeit nach. Die tatsächliche Verfügbarkeit einer Einheit des Zivilschutzkorps, die nicht gerade Dienst leistet, ist dadurch gemindert, daß die Zeit zwischen Alarm und Einsatz von der Erreichbarkeit des Dienstpflichtigen und von der notwendigen Dauer der Fahrt zum Wohnort mitbestimmt wird.

Um die Wirkungsmöglichkeiten des Zivilschutzkorps zu erhöhen, insbesondere um einen evtl. notwendigen Einsatz rascher ermöglichen zu können, soll daher die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Bundesministers des Innern für das Zivilschutzkorps oder einzelne Teile davon die Bereitschaft nach § 11 anordnen können, wenn die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

Durch die Bereitschaft soll zunächst der Dienstpflichtige angehalten und in die Lage versetzt werden, alle Vorbereitungen zu treffen, damit er sich unverzüglich zu seiner Einheit begeben kann, wenn er dazu aufgefordert wird. Im übrigen stellt die Anordnung der Bereitschaft nicht einen einheitlichen Rechtszustand her, sondern ermöglicht lediglich, den Dienstpflichtigen die nach den Umständen erforderlichen Anweisungen zu geben. So können, je nach der Lage, die Dienstpflichtigen angewiesen werden, sich am Sammelpunkt ihrer Einheit einzufinden, wo gegebenenfalls über ihre Verpflichtung zur Leistung des unbeschränkten Zivildienstes nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 entschieden würde. Auch eine Anordnung, am ständigen Aufenthaltsort zu verbleiben oder ihn aufzusuchen, wäre möglich. Dies könnte insbesondere während der Urlaubszeit Bedeutung haben. Bei einer weniger ernsten Beurteilung der Lage mag es ausreichend sein, die Erreichbarkeit des einzelnen Dienstpflichtigen sicherzustellen und ihm im übrigen die Tätigkeit an seinem Arbeitsplatz zu gestatten.

Der § 11 enthält so eine flexible Regelung, mit der sowohl im Einzelfall als auch allgemein eine Anpassung an die Bedürfnisse der jeweiligen Lage erreicht werden kann.

Zu § 12

Die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps (berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit) können und sollen weder Soldaten noch Beamte sein. Der Soldat ist zur militärischen Verteidigung und — wenigstens im Regelfall — zum Kriegsdienst mit der Waffe berufen; er hat Kombattantenstatus. Das Zivilschutzkorps erfüllt humanitäre Aufgaben und ist unbewaffnet; es soll als nichtmilitärische Organisation auch in besetzten Gebieten nach dem Völkerrecht (Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens) weiterhin dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen können. Der Beamte hat völlig andere Funktionen, als sie den hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps zukommen werden. Sein Berufsbild wird in erster Linie von den Aufgaben der Verwaltung bestimmt. Das Zivilschutzkorps ist eine straff geführte Einsatzorganisation und stellt daher an seine Angehörigen ähnliche Anforderungen, wie sie eine Truppe an den Soldaten stellt und wie sie deshalb im Soldatenrecht ihren Niederschlag gefunden haben. Viele Probleme treten in gleicher Weise an den Soldaten wie an den Angehörigen des Zivilschutzkorps heran; Dienst und Lebensverhältnisse in der Bundeswehr und im Zivilschutzkorps werden sich in mannigfacher Beziehung ähneln. Auch im Zivilschutzkorps sind viele junge Männer, die aufgrund einer allgemeinen Dienstpflicht herangezogen werden, in besonderen Ausbildungsstätten (Kasernen) auszubilden, mobile Einheiten und Verbände müssen geführt und eingesetzt, für festen Zusammenhalt der ganzen Organisation und für die unbedingte Einsatzbereitschaft des Einzelnen muß Sorge getragen werden usw. Soweit Bundeswehr und Zivilschutzkorps miteinander vergleichbar sind, erscheint es aber richtig und zweckdienlich, die das Soldatenrecht bestimmenden Grundsätze und Vorschriften für die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps weitgehend zu übernehmen. Überdies ist es für den geschlossenen Aufbau des Zivilschutzkorps besonders wichtig, daß das Dienstrecht für die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps mit dem Recht der Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps genau abgestimmt ist; zum Teil müssen gleiche Vorschriften für beide Personengruppen gelten. Eine derart starke Annäherung der Rechtsstellung eines Nichtbeamten an die eines Beamten würde mit den Grundsätzen des Beamtentums nicht vereinbar sein. Hier schafft allein die Anlehnung an das Soldatenrecht mit seinen Bestimmungen für Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, die Möglichkeit zu einer umfassenden, in sich folgerichtigen Regelung. So wird sich die überwiegende Mehrzahl der Führer und Unterführer des Zivilschutzkorps aus Dienstpflichtigen zusammensetzen. Diese Führer und Unterführer, die den Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren der Bundeswehr entsprechen, müssen aus organisatorischen und anderen Gründen die gleichen Dienstgradbezeichnungen und äußeren Kennzeichen wie die hauptberuflichen Führer und Unterführer erhalten. Es wäre aber untunlich, einem Nichtbeamten die Dienstbezeichnung eines Beamten etwa mit dem Zusatz „der Reserve" zu verleihen.

§ 12 des Entwurfs führt daher für die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art ein, das selbständig neben anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen steht.

Die Vorschriften, die nur für die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps gelten, sind in den §§ 13 bis 21 des Entwurfs enthalten. In den §§ 22 bis 30 des Entwurfs folgen gemeinsame Bestimmungen für alle Angehörigen des Zivilschutzkorps.

Die gesamte Regelung stimmt materiell soweit wie möglich mit dem Soldatenrecht überein, dessen Grundsätze auch für nichtmilitärische Einsatzorganisationen dieser Art maßgeblich sind. Dem Berufssoldaten entspricht der berufsmäßige Angehörige des Zivilschutzkorps, dem Soldaten auf Zeit der Angehörige des Zivilschutzkorps auf Zeit. Abweichungen waren u. a. erforderlich, weil das Zivilschutzkorps nicht in bundeseigener Verwaltung, sondern in Bundesauftragsverwaltung aufgestellt wird.

Dienstherr der hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps ist — wie bei den Dienstpflichtigen — jeweils der Träger der Aufgabe nach § 2 des Entwurfs. Regelmäßig werden daher die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps Landesbedienstete sein. Im Dienst des Bundes werden vor allem die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps stehen, die mit der Ausbildung (§ 2 Abs. 4) und der Inspektion (§ 2 Abs. 5) des Zivilschutzkorps durch den Bund befaßt sind.

Der Entwurf enthält nicht nur Rahmenvorschriften, die durch die Landesgesetzgebung erst auszufüllen

wären. Er bringt vielmehr ein lückenloses Dienstrecht, das einheitlich für die im Dienst der Länder und des Bundes stehenden hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps gelten soll.

Die Notwendigkeit für ein solches einheitliches Dienstrecht ergibt sich zwingend aus der Natur des Zivilschutzkorps, das zwar im Auftrag des Bundes von den Ländern aufgestellt und regelmäßig auch von den Ländern eingesetzt wird, das aber ein einheitliches Instrument sein muß, wenn es seine Aufgaben im Verteidigungsfall voll erfüllen soll. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit des Einsatzes über die Landesgrenzen hinweg, die Möglichkeit des Einsatzes zusammen mit Einheiten des Zivilschutzkorps aus anderen Ländern und darum auch die Möglichkeit der wenigstens zeitweisen Ausbildung in Friedenszeiten im Bereiche eines anderen Landes. In besonderen Fällen — zum Beispiel bei den Stadtstaaten — können luftschutztaktische Gründe es sogar erfordern, daß die Ausbildungsstätten des Zivilschutzkorps eines Landes im Bereich eines anderen Landes eingerichtet werden. Es kommt hinzu, daß bei einem verhältnismäßig kleinen Kaderpersonal bestimmte Spezialkräfte selten sein werden, so daß sich die dienstliche Notwendigkeit zur Versetzung innerhalb des Zivilschutzkorps aus dem Bereich des einen in den Bereich eines anderen Landes häufig ergeben wird.

Alle diese Erwägungen lassen ein einheitliches — und zwar ein durchgehend einheitliches — Dienstrecht zwingend notwendig erscheinen.

Die Rechtsverhältnisse des Verwaltungs- und Hilfspersonals (Beamte, Angestellte, Arbeiter), das dem Zivilschutzkorps beigeordnet ist (vgl. § 2 Abs. 3), werden in dem Entwurf nicht geregelt. Für sie gilt das Recht der jeweiligen Anstellungskörperschaft.

Zu § 13

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 des Soldatengesetzes; Absatz 2 lehnt sich an § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 42 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an. Absatz 3 ist der Vorschrift des § 41 Abs. 2 des Soldatengesetzes nachgebildet.

Für die Zuständigkeit zur Ernennung der hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps verweist Absatz 4 auf die Vorschriften des Beamtenrechts des Bundes und der Länder. Die hier maßgebliche Regelung für die im Dienste des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps enthält § 10 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Es wird angestrebt, geeignete Dienstpflichtige bei Erfüllung der hierfür bestehenden Voraussetzungen zu hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps zu ernennen. Absatz 5 stellt klar, daß in diesem Fall das Hilfsdienstverhältnis im Zeitpunkt der Berufung endet.

Zu § 14

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 sind aus § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes übernommen. Absatz 3 entspricht der Regelung in § 37 Abs. 2 des Soldatengesetzes.

Zu § 15

Die Bestimmung ist § 39 des Soldatengesetzes vergleichbar.

Zu § 16

Diese Vorschrift knüpft an § 40 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes an. Abweichend vom Soldatengesetz, das in den entsprechenden Fällen nur eine Dienstzeit von insgesamt zwölf Jahren kennt, kann die Dienstzeit der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angehörigen auf Zeit bis zu fünfzehn Jahren betragen. Damit wird Überlegungen Rechnung getragen, die im Bundesministerium der Verteidigung seit längerem über die Dienstdauer der Soldaten auf Zeit angestellt werden.

Zu § 17

Absatz 1 zählt abschließend die Gründe auf, bei denen das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen endet; die gleiche Regelung gilt nach § 43 des Soldatengesetzes für die Berufssoldaten.

In Absatz 2 wird auf Vorschriften des Soldatengesetzes verwiesen. § 44 des Soldatengesetzes betrifft den Eintritt in den Ruhestand, § 45 Abs. 1 die allgemeine Altersgrenze, §§ 46 und 47 die Entlassung, § 48 den Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten, § 49 die Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung des Berufssoldaten, § 51 die Wiederverwendung eines in den Ruhestand getretenen Berufssoldaten, § 52 die Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens beim Verlust der Rechtsstellung und § 53 die Folgen bei einer strafgerichtlichen Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Zu § 18

Nach Absatz 1 endet das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit aus den gleichen Gründen, wie sie nach § 54 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes für Soldaten auf Zeit gelten. Absatz 2 folgt der Vorschrift in § 54 Abs. 3 Nr. 2 des Soldatengesetzes.

Absatz 3 nimmt auf Bestimmungen des Soldatengesetzes unmittelbar Bezug. § 55 des Soldatengesetzes befaßt sich mit der Entlassung, § 56 mit den Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit und § 57 mit den Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens sowie einer strafgerichtlichen Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Zu § 19

Soldaten können im Bereich der Bundeswehr uneingeschränkt versetzt oder abgeordnet werden, da das Soldatengesetz keine besonderen Vorschriften über die Versetzung und Abordnung kennt.

Die Versetzung oder Abordnung von hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps wird besonders dann unumgänglich sein, wenn es sich um Spezialkräfte handelt, die an einer anderen Dienst-

stelle dringend benötigt werden. Daher braucht nach Absatz 1 Satz 2 das Einverständnis des Angehörigen des Zivilschutzkorps nur eingeholt zu werden, wenn er in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzt wird.

Zu § 20

Absatz 1 entspricht § 30 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes. Das Bundesbesoldungsgesetz wird durch § 42 des Entwurfs so geändert, daß seine Vorschriften unmittelbar auf die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps angewandt werden können. Für die Berufsförderung und Versorgung der hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps ist ein besonderes Gesetz vorgesehen. Grundlage für die geplante Regelung der Berufsförderung und Versorgung werden die Grundsätze des Soldatenversorgungsrechts sein; insbesondere sollen die Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit in ähnlicher Weise wie die Soldaten auf Zeit eine Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben und einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst erhalten können. Dabei sind selbstverständlich die Besonderheiten des Zivilschutzkorps entsprechend zu berücksichtigen.

Absatz 2 bringt eine § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes entsprechende Regelung. Die Verweisung auf Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes bezieht sich auf besoldungsrechtliche Bestimmungen. In § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes ist festgelegt, daß der Beamte für die Zeit seines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst die Dienstbezüge verliert, § 83 Abs. 2 schließt einen Verzicht auf die laufenden Dienstbezüge aus; nach § 83 Abs. 4 sind bestimmte, dem Beamten von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährte Leistungen abzuführen oder auf die Dienstbezüge anzurechnen. § 84 regelt Übertragbarkeit, Pfändbarkeit und Verpfändbarkeit der Dienstbezüge und die Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Dienstherrn, § 86 Abs. 2 schreibt vor, daß Erhöhungen oder Verminderungen der Dienstbezüge auch bei den Versorgungsbezügen berücksichtigt werden müssen. § 87 trifft Bestimmungen über rückwirkende Schlechterstellung und zuviel gezahlte Dienstbezüge. § 87 a befaßt sich mit dem Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Dienstherrn und § 183 Abs. 1 erklärt Zusicherungen und Vereinbarungen über höhere Besoldung und Versorgung für unwirksam.

Zu § 21

Die für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in den §§ 20 und 25 des Soldatengesetzes enthaltene Regelung ist auf die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps entsprechend anzuwenden.

Zu § 22

In den §§ 22 bis 30 des Entwurfs werden die Regelungen zusammengefaßt, die für die Dienstpflichtigen und für die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps gemeinsam gelten sollen. Auch diese Vorschriften sind weitgehend den Bestimmungen des Soldatengesetzes angeglichen (vgl. die Begründung zu § 12).

Absatz 1 und 2 sehen für hauptberufliche Angehörige des Zivilschutzkorps den Diensteid, für Dienstpflichtige im Zivilschutzkorps das Gelöbnis entsprechend der Regelung des § 9 des Soldatengesetzes für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit einerseits und für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, andererseits vor.

Nach Absatz 3 brauchen Diensteid oder Gelöbnis nicht wiederholt zu werden, wenn nur der Dienstherr oder der Zivildienstberechtigte wechselt.

Zu § 23

Absatz 1 gibt die Regelung von § 6 des Soldatengesetzes wieder. Absatz 2 normiert die Grundpflicht der Angehörigen des Zivilschutzkorps und schließt sich so an § 7 des Soldatengesetzes an. Absatz 3 ist der Vorschrift des § 18 des Soldatengesetzes nachgebildet; ergänzend enthält er Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung.

Nach Absatz 4 sind Vorschriften des Soldatengesetzes sinngemäß auf die Angehörigen des Zivilschutzkorps anzuwenden. Die Angehörigen des Zivilschutzkorps müssen wie der Soldat nach § 8 des Soldatengesetzes für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Für sie gelten entsprechend die Bestimmungen des Soldatengesetzes über die Pflichten des Vorgesetzten (§ 10), den Gehorsam (§ 11), die Kameradschaft (§ 12), die Wahrheitspflicht (§ 13), die Verschwiegenheit (§ 14), die politische Betätigung (§ 15), das Verhalten in anderen Staaten (§ 16), das Verhalten im und außer Dienst (§ 17), die Annahme von Belohnungen (§ 19), die Übernahme bestimmter Ämter (§ 21), die Haftung (§ 24), den Verlust des Dienstgrades (§ 26), die Personalakten und die Beurteilungen (§ 29), die Dienstzeitbescheinigung und das Dienstzeugnis (§ 32) und über die Seelsorge und die ungestörte Religionsausübung (§ 36).

Zu § 24

Absatz 1 bestimmt den Umfang des Gnadenrechts, Absatz 2 lehnt sich an § 5 Abs. 2 des Soldatengesetzes an. Für die im Dienste des Bundes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps übernimmt Absatz 3 Satz 1 die in § 5 Abs. 1 des Soldatengesetzes getroffene Regelung. Bei Angehörigen des Zivilschutzkorps, die Landesbedienstete sind, entscheidet die für Landesbeamte zuständige Gnadeninstanz.

Zu § 25

Die Vorschrift stimmt mit § 31 des Soldatengesetzes weitgehend überein.

Zu § 26

Absatz 1, der entsprechend § 28 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes formuliert ist, beschränkt die Gewährung von Erholungsurlaub auf die hauptberuf-

lichen Angehörigen des Zivilschutzkorps. Für die Dienstpflichtigen ist Erholungsurlaub nicht vorgesehen, da die Dauer der Grundausbildung und die Dauer einer Übung jeweils eine Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen (§§ 8 und 9 des Entwurfs). Nach § 3 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 6. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 243), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 661) und nach § 1 der Verordnung über den Urlaub der Soldaten (Soldatenurlaubsverordnung) vom 20. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch Verordnung vom 21. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 658), können Bundesbeamte, Bundesrichter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, Erholungsurlaub erst sechs Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst beanspruchen. Dienstpflichtige unter achtzehn Jahren gibt es nicht (vgl. §§ 4 und 5 des Entwurfs in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und § 9 des Entwurfs eines Gesetzes über den Zivildienst im Verteidigungsfall).

Die Regelung in Absatz 2 deckt sich mit der Vorschrift des § 28 Abs. 3 des Soldatengesetzes. Danach soll Urlaub aus besonderem Anlaß allen Angehörigen des Zivilschutzkorps gewährt werden können; auf diese Weise kann auch den Belangen der Dienstpflichtigen voll Rechnung getragen werden.

Absatz 3 überläßt die näheren Bestimmungen über den Urlaub einer Rechtsverordnung, wie dies auch § 28 Abs. 4 des Soldatengesetzes vorsieht.

Zu § 27

Durch diese Bestimmung soll das Recht, sich zu beschweren, für die Angehörigen des Zivilschutzkorps gewährleistet werden; die entsprechende Regelung für die Soldaten enthält § 34 Satz 1 des Soldatengesetzes.

Zu § 28

Die Vorschrift ist § 23 Abs. 1 und 3 des Soldatengesetzes angepaßt. Absatz 2 stellt ein Gesetz in Aussicht, das, in ähnlicher Weise wie die Wehrdisziplinarordnung für die Soldaten, das Disziplinarrecht für die Angehörigen des Zivilschutzkorps umfassend regeln soll. Nach § 29 Abs. 2 des Entwurfs wird das Gesetz auch die erforderlichen Bestimmungen darüber treffen, wem Disziplinarstrafgewalt über Angehörige des Zivilschutzkorps zusteht.

Zu § 29

In vielen Vorschriften des Soldatengesetzes, die auf die Angehörigen des Zivilschutzkorps sinngemäß anzuwenden sind, werden die Begriffe „Vorgesetzter" und „Disziplinarvorgesetzter" gebraucht; sie müssen deshalb — wie im Soldatenrecht — auch im Bereich des Zivilschutzkorps eindeutig bestimmt werden. Entsprechend § 1 Abs. 4 und 5 des Soldatengesetzes ist durch Rechtsverordnung festzulegen, wer Vorgesetzter ist; ein Gesetz bestimmt, wer Disziplinarstrafgewalt hat (vgl. auch die Begründung zu § 28).

Zu § 30

Absatz 1 ermächtigt zu einer eigenen Laufbahnverordnung für die Angehörigen des Zivilschutzkorps, in der alle Besonderheiten des Zivilschutzkorps berücksichtigt werden können. Die Grundsätze, die in den folgenden Absätzen enthalten sind, können und sollen nur der Rahmen für die Gestaltung des Laufbahnrechts sein. Vorbild ist auch hier das Soldatenrecht (§ 27 Abs. 1 des Soldatengesetzes).

Nach der Vorschrift in Absatz 2 bestehen zwei Laufbahngruppen; die Unterführer sind den Unteroffizieren, die Führer den Offizieren zu vergleichen. Demgemäß sind auch die Mindestvoraussetzungen für die Ernennung zum Unterführer und für Laufbahnen in der Laufbahngruppe der Führer bei den hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps in Absatz 3 Satz 1 nach der entsprechenden Bestimmung in § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Soldatengesetzes ausgerichtet. Über die Mindestvoraussetzungen hinaus sollen Unterführerbewerber ähnlich § 27 Abs. 3 des Soldatengesetzes besondere Allgemein- oder Fachkenntnisse aufweisen können. Bei bestimmten Fachrichtungen wird von den Bewerbern für die Laufbahngruppe der Führer eine technische oder wissenschaftliche Vorbildung gefordert werden müssen; für verschiedene Aufgaben des Zivilschutzkorps (z. B. Brandschutz, Bergung, ABC-Schutz) kommt gerade dem technisch geschulten Personal eine erhöhte Bedeutung zu. Diese besonderen Anforderungen können indes nur gestellt werden, wenn zugleich die Möglichkeit eröffnet wird, in diesen Fällen auf die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 zu verzichten. Auf ähnlichen Erwägungen fußt § 27 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes.

Absatz 4 ist § 27 Abs. 4 des Soldatengesetzes angeglichen. Bei Angehörigen des Zivilschutzkorps, die Landesbedienstete sind, entscheidet der Bundespersonalausschuß nur, wenn die in § 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vorgesehene unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle fehlt. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll dem Bundespersonalausschuß keine besondere, von § 96 des Bundesbeamtengesetzes abweichende Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Angehörigen des Zivilschutzkorps gegeben werden; auch die unabhängige Stelle nach § 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist zugleich für Beamte und für Angehörige des Zivilschutzkorps zuständig.

Die Voraussetzungen für den Aufstieg aus Laufbahnen der Unterführer und Mannschaften in Laufbahnen der Führer sind in Absatz 5 ähnlich den Vorschriften in § 27 Abs. 5 des Soldatengesetzes normiert.

Absatz 6 Satz 1 läßt unter bestimmten Umständen Ausnahmen von Mindestvoraussetzungen nach Absatz 3 zu. Ein zügiger Aufbau des Zivilschutzkorps ist nur dann zu erreichen, wenn geeignetes hauptberufliches Personal gewonnen werden kann; die

notwendigen Stellen für die Führer und Unterführer müssen baldmöglichst besetzt werden. Daher will Absatz 6 Satz 2 sicherstellen, daß zu Führern und Unterführern während einer Übergangszeit auch hauptberufliche Angehörige ernannt werden können, die noch keine Dienstzeit von drei Jahren oder von einem Jahr zurückgelegt haben.

Absatz 7 schafft die Möglichkeit, auch laufbahnfremde Bewerber als hauptberufliche Angehörige des Zivilschutzkorps einzustellen. Dies wird sich besonders während der Anlaufzeit nicht vermeiden lassen. Die hier getroffene Regelung soll gewährleisten, daß nur wirklich geeignete Personen dem Zivilschutzkorps zugeführt werden; sie lehnt sich an § 21 des Bundesbeamtengesetzes an. Entsprechend § 21 des Bundesbeamtengesetzes und § 16 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Befähigung dieser Bewerber durch den Bundespersonalausschuß oder die unabhängige Stelle (§ 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) festgestellt; diese Aufgabe kann einem unabhängigen Ausschuß übertragen werden.

Zum zweiten Abschnitt

Zu § 31

Der Zivilschutzdienst wird auf der Kreisstufe aufgebaut. Die kreisfreien Städte und die Landkreise sollen ihn einrichten, ihnen obliegt die Zusammenfassung der von den verschiedenen Aufstellungsträgern (vgl. §§ 32 und 33) aufgestellten Einheiten und die mit dem Zivilschutzdienst als Ganzem verbundene Verwaltungstätigkeit.

Wenn der Entwurf davon spricht, daß der Zivilschutzdienst „von den kreisfreien Städten und Landkreisen eingerichtet wird", so bedeutet dies nicht, daß es sich hierbei um eine kommunale Aufgabe handelt, die nach den Regeln des Kommunalverfassungsrechts der Länder abzuwickeln wäre. § 37 Abs. 1 stellt vielmehr ausdrücklich klar, daß auch die Gemeinden oder Gemeindeverbände im Auftrage tätig werden. Anstelle der im Kommunalverfassungsrecht festgelegten Organe handelt ausschließlich der Hauptverwaltungsbeamte. Er braucht nicht die Zustimmung der Vertretungskörperschaften, unterliegt aber andererseits, wie sich aus dem Wesen der Auftragsverwaltung ergibt, der Überwachung und der Weisungsbefugnis der staatlichen Behörden.

Bei der kreisfreien Stadt und beim Landkreis liegt in erster Linie die Aufgabe, entsprechend den Entscheidungen der Landesbehörden für die Einrichtung des Zivilschutzdienstes Sorge zu tragen, die Möglichkeiten, die sich für die Aufstellung von Einheiten ergeben, zu ermitteln und auf entsprechende Bitten den Katastrophenschutzorganisationen die notwendige administrative Hilfe zu geben.

Absatz 2 zählt die Aufgaben des Zivilschutzdienstes keineswegs abschließend auf. Nach demselben Grundsatz wie in § 2 Abs. 2 für das Zivilschutzkorps werden vielmehr Einzelaufgaben nur beispielhaft angegeben, damit die Möglichkeit einer Anpassung der Organisation des Zivilschutzdienstes an die jeweilige Entwicklung der Waffentechnik und damit der Gefahren für die Zivilbevölkerung möglich bleibt.

Die Sollstärke des Zivilschutzdienstes wird nach den Bedürfnissen und den haushaltsmäßigen Möglichkeiten für das ganze Bundesgebiet festgelegt und dann nach der möglichen Gefährdung auf die Länder aufgeteilt werden müssen. Die Länder werden die für sie so ermittelte Zahl weiter auf die kreisfreien Städte und Landkreise aufteilen und auch dabei nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch die Gefahrenschwerpunkte berücksichtigen. Diesen Verfahrensgang sieht Absatz 3 vor.

Die Ausbildung der Führer und Unterführer kann nicht nur auf der Kreisstufe erfolgen. Soweit eine staatliche Ausbildung überhaupt erforderlich ist, wird sie in Ausbildungsstätten der Länder, für Spitzengruppen der Führer in Bundesausbildungsstätten erfolgen müssen. Die Absätze 4 und 5 schaffen dafür die Voraussetzung.

Absatz 6 entspricht § 2 Abs. 6.

Zu § 32

Der Zivilschutzdienst soll, soweit irgend möglich, von den bereits bestehenden Katastrophenschutzorganisationen, wie dem Deutschen Roten Kreuz und dem Technischen Hilfswerk, der Johanniter-Unfallhilfe, dem Malteser-Hilfsdienst und dem Arbeiter-Samariter-Bund aufgebaut werden. Nur soweit die Katastrophenschutzorganisationen nicht über Möglichkeiten zur Aufstellung von Einheiten des Zivilschutzdienstes verfügen, darf und soll der Aufbau von der kreisfreien Stadt und dem Landkreis selbst vorgenommen werden.

Der Zivilschutzdienst soll also in aller Regel auf einer freiwilligen Basis entstehen, wobei nicht nur an die Freiwilligkeit des einzelnen, sondern auch an die freiwillige Mitwirkung bestehender, größtenteils nichtstaatlicher Organisationen appelliert wird. Die Mitwirkung im Zivilschutzdienst entspricht der sonstigen Zielsetzung derartiger Organisationen, da auch und gerade im Verteidigungsfall die Hilfe für den gefährdeten, an Leib und Leben bedrohten Menschen eine große humanitäre Aufgabe ist. Der Kriegsfall und die durch ihn hervorgerufene menschliche Not waren zum Beispiel in neuerer Zeit für die Rot-Kreuz-Bewegung der entscheidende Anstoß. Die Bundesregierung vertraut darum auf die Hilfsbereitschaft dieser Organisationen und ihrer Angehörigen und gibt ihnen, soweit sie sich dazu bereit erklären, die Möglichkeit zu einer weithin selbständigen Erfüllung dieser Aufgaben. Da die Funktionen der Katastrophenschutzorganisationen in einem Verteidigungsfall zahlreicher und gewichtiger würden und die finanzielle Kraft dieser Organisationen übersteigen müßten, sollen sie eine materielle Hilfe erhalten.

§ 32 legt darum in Absatz 1 als Grundsatz die Zuständigkeit der Katastrophenschutzorganisationen fest.

Da die Verantwortung und die Vorsorge für Gesundheit und Leben der Zivilbevölkerung aber dazu zwingen, auch von Staats wegen auf das Funktionieren des Zivilschutzdienstes zu achten, muß die Mitarbeit der Katastrophenschutzorganisationen an Voraussetzungen geknüpft werden, die für einen wirksamen Einsatz unabdingbar erscheinen:

Die Katastrophenschutzorganisationen müssen sich zur selbständigen Aufstellung von Einheiten und (oder) zur selbständigen Schaffung von Einrichtungen bereit erklären, die den amtlichen Richtlinien entsprechen. Die Mitarbeit der Katastrophenschutzorganisationen kann nur dann fruchtbar sein, wenn sie in Form von Einheiten geleistet wird, die taktisch selbständig eingesetzt werden können. Ferner müssen sich die Organisationen verpflichten, die von ihnen für diese Einheiten vorgesehenen Angehörigen nach den amtlichen Richtlinien auszubilden. Weiter müssen die von den Katastrophenschutzorganisationen aufgestellten Einheiten auch an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen teilnehmen, die vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet werden, damit der Einsatz im Verband mit anderen Einheiten, insbesondere mit Einheiten anderer Fachdienste, geübt und etwa das Zusammenwirken von Bergungsdienst und Brandschutz mit den Sanitätseinheiten geprobt werden kann. Schließlich muß die Katastrophenschutzorganisation bereit sein, die von ihr gebildeten Einheiten des Zivilschutzdienstes im Einsatz, d. h. im Verteidigungsfall und in den sonstigen Fällen des § 4 des Zivildienstgesetzes sowie bei bestimmten Übungen der Einsatz- und Weisungsbefugnis des Hauptverwaltungsbeamten und seiner Beauftragten zu unterstellen. Die Weisungsbefugnis wird sich zwar grundsätzlich nicht auf Interna der Katastrophenschutzorganisationen beziehen, sie muß aber so weit reichen, daß den Einheiten des Zivilschutzdienstes die Lösung bestimmter Aufgaben aufgetragen werden kann. Nur so kann der Hauptverwaltungsbeamte die Verantwortung für den sinnvollen Einsatz des Zivilschutzdienstes in seinem Zuständigkeitsbereich übernehmen, nur so kann sichergestellt werden, daß der Einsatz des Zivilschutzdienstes nach Schwerpunkten und nicht nach Zufälligkeiten erfolgt.

Wenn auch den Organisationen die Personalhoheit völlig verbleiben soll, so bedarf es doch schon im Hinblick auf die Arbeitskräfteplanung nach § 11 des Zivildienstgesetzes, aber auch wegen der in § 35 enthaltenen Regelung einer genauen Übersicht über die vorhandenen Helfer des Zivilschutzdienstes. Die Organisationen sollen daher gehalten sein, die von ihnen für den Einsatz im Zivilschutzdienst, d. h. in den von ihnen für den Zivilschutzdienst gebildeten Einheiten, vorgesehenen Angehörigen dem Hauptverwaltungsbeamten zu benennen. Dieser wird dann nach § 35 Abs. 1 die Einteilung nach dem Zivildienstgesetz veranlassen.

In Absatz 4 wird festgelegt, daß die Organisationen für die zusätzlich übernommenen Aufgaben einen Zuschuß und ergänzende Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt erhalten. Der Zuschuß wird in der Regel pauschal gegeben werden, doch läßt das Gesetz auch eine andere Berechnungsart zu. Das Technische Hilfswerk erhält keinen Zuschuß nach Absatz 4, da es als nichtrechtsfähige Bundesanstalt voll aus Bundesmitteln finanziert wird. Die den Organisationen zur Verfügung zu stellenden Ausrüstungsgegenstände bestimmen sich nach Richtlinien, den sogenannten Ausrüstungsnachweisungen. Die Ausrüstung wird nicht in das Eigentum der Katastrophenschutzorganisation übergehen, doch werden den von ihr aufgestellten Einheiten die Gegenstände grundsätzlich belassen werden, solange diese Einheiten nicht aus der Mitarbeit im Zivilschutzdienst ausscheiden.

Damit die Wirksamkeit des Zivilschutzdienstes sichergestellt wird, soll der Hauptverwaltungsbeamte ein Inspektionsrecht erhalten, das ihn in die Lage versetzt, den Stand der Ausbildung und den Zustand der überlassenen Ausrüstungsgegenstände zu überprüfen.

Zu § 33

Wie schon betont, soll der Zivilschutzdienst grundsätzlich von den Katastrophenschutzorganisationen aufgebaut werden. Es muß aber mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in manchen Gebieten, insbesondere in den Großstädten, nicht der Gesamtbedarf der Helfer von den Organisationen und auf freiwilliger Basis gewonnen werden kann. Auch gibt es Aufgaben des Zivilschutzdienstes, für die keine Katastrophenschutzorganisation besteht oder sich zur Übernahme bereit findet. Damit nicht diese Gebiete, die unter luftschutztaktischen Gesichtspunkten ausgesprochene Gefährdungsgebiete sein können, ohne ausreichenden Schutz bleiben, sieht der Entwurf — subsidiär — die Bildung „besonderer", d. h. nicht von Katastrophenschutzorganisationen aufgestellter Zivilschutzdiensteinheiten vor. Sie sind von den kreisfreien Städten und den Landkreisen aufzustellen. Diese benötigen dazu allerdings die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, damit die Aufstellung der besonderen Zivilschutzdiensteinheiten tunlichst auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt bleibt.

Die Aufstellung der besonderen Zivilschutzdiensteinheiten setzt zuerst die Feststellung voraus, daß in dem betreffenden Aufstellungsbereich eine entsprechende Katastrophenschutzorganisation bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht oder nicht in ausreichender Stärke vorhanden ist und auch nicht zu erwarten ist, daß in absehbarer Zeit eine solche Organisation in ausreichender Stärke aufgebaut wird. Dem Nichtvorhandensein einer solchen Organisation ist gleichzuachten, wenn vorhandene Organisationen nach ihrer Struktur und Zusammensetzung nicht erwarten lassen, daß sie auf absehbare Dauer bestehen bleibe oder wenn vorhandene Organisationen nicht bereit oder willens sind, an Einrichtungen des Zivilschutzdienstes unter den Bedingungen des § 32 mitzuwirken.

Zu § 34

Der Zivilschutzdienst untersteht im Einsatz dem Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt

oder des Landkreises. Dieser kann die Einsatznotwendigkeiten in seinem Bereich am besten übersehen. Absatz 1 schließt nicht aus, daß der Hauptverwaltungsbeamte die Befugnis zum Einsatz zeitweise für den Zivilschutzdienst oder für einzelne Teile davon auf Beauftragte überträgt.

Wenn auch der Zivilschutzdienst grundsätzlich nur lokal, d. h. innerhalb seines Aufstellungsbereichs eingesetzt werden soll, so muß doch die Möglichkeit bestehen, Einheiten des Zivilschutzdienstes im Wege der Nachbarschaftshilfe auch außerhalb des eigenen Aufstellungsbereichs einzusetzen. Der Einsatz erfolgt entweder auf Anforderung des Hauptverwaltungsbeamten des betroffenen Kreises durch Entscheidung des für die einzusetzende Einheit zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Benachbartes Gebiet im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur ein angrenzender, sondern jeder in einem gewissen räumlichen Zusammenhang mit dem Aufstellungsgebiet stehende Bereich.

Zu § 35

Die Mitarbeit im Zivilschutzdienst soll primär auf freiwilliger Basis erfolgen. Dieser Grundsatz kann aber nur für den Bereich der Katastrophenschutzorganisationen und auch hier nur im Frieden voll Platz greifen.

Im Bereich der Katastrophenschutzorganisationen gilt der Freiwilligkeitsgrundsatz im Frieden uneingeschränkt. Wer bei ihnen und den von ihnen aufgestellten Zivilschutzdiensteinheiten mitwirkt, tut dies aus eigenem Entschluß. Lediglich für den Verteidigungsfall bedarf es zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit dieser Einheiten, aber auch zur Sicherung der Rechtsposition des einzelnen Helfers der Begründung eines Rechtsverhältnisses nach dem Zivildienstgesetz. Die Angehörigen der von den Katastrophenschutzorganisationen aufgestellten Einheiten werden daher im Frieden auf Grund der Mitteilung an den Hauptverwaltungsbeamten einen Bereithaltungsbescheid für den Verteidigungsfall erhalten.

Im übrigen bleibt der gesamte innerdienstliche Bereich der nach § 32 gebildeten Einheiten im Frieden frei von Einwirkungen des Zivildienstgesetzes. Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen kann somit nicht mit staatlichen Mitteln erzwungen werden. Dies scheint auch nicht erforderlich, da davon ausgegangen werden darf, daß die Angehörigen dieser Organisationen ihren freiwillig übernommenen Verpflichtungen gegenüber ihrer Organisation und der Allgemeinheit voll und aus eigenem Antrieb nachkommen werden.

Für den Bereich der besonderen Einheiten nach § 33 muß jedoch davon ausgegangen werden, daß nur ein Teil der Helfer auf freiwilliger Basis zur Mitarbeit gewonnen werden kann. Zur Aufstellung und Auffüllung dieser Einheiten soll daher das Zivildienstgesetz voll, d. h. auch bei Ausbildungsveranstaltungen im Frieden, Anwendung finden.

Obschon der Grundsatz der Freiwilligkeit bei den Katastrophenschutzorganisationen selbst für den Kriegsfall möglichst unangetastet bleiben soll, so erzwingen doch die tatsächlichen Bedürfnisse in Einzelfällen die Zuweisung anderer als freiwilliger Personen auch zu solchen Einheiten. Es ist etwa denkbar, daß eine Sanitätseinheit ihren praktischen Einsatzwert verliert, weil der einzige ihr zugeteilte Arzt ausfällt. Ähnliches gilt für alle Fachdienste beim Ausfall eines oder einiger Spezialisten. Hier soll, wenn die Notwendigkeit dazu unabweisbar erscheint, der Einsatzwert solcher Einheiten durch die Zuweisung auch von solchen Personen erhalten oder wiederhergestellt werden, die mit der betreffenden Katastrophenschutzorganisation keine Verbindung haben.

Zu § 36

Der Luftschutzhilfsdienst soll durch das Zivilschutzkorps und den Zivilschutzdienst ersetzt werden. Darum darf aber der Luftschutzhilfsdienst nicht sofort aufgelöst werden, da während der Periode des ersten Aufbaues des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes keine anderen Kräfte zur Verfügung ständen. Der Übergang vom gegenwärtigen Zustand zu dem vom Gesetz gewollten muß daher fließend sein. Mit dem Aufbau des Zivilschutzkorps kann nur schrittweise der Abbau des bisherigen Luftschutzhilfsdienstes verbunden werden.

Es ist daher vorgesehen, vom Inkrafttreten des Gesetzes an keine weiteren Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes mehr aufzustellen und keine neuen Einrichtungen zu schaffen. Die bestehenden Einheiten und Einrichtungen sollen jedoch nicht nur erhalten, sondern, soweit sie noch nicht voll aufgebaut sind, noch aufgefüllt werden, so daß auch nach Inkrafttreten des Gesetzes der Beitritt weiterer Helfer zum Luftschutzhilfsdienst möglich bleibt.

Die Neuaufstellung von Einheiten soll jedoch unterbleiben, damit von Anfang an alle Kräfte auf die Bildung der vom Gesetz vorgesehenen neuen Einheiten und Einrichtungen verwandt werden.

Andererseits dürfen die wertvollen Kräfte, die im bisher aufgestellten Luftschutzhilfsdienst liegen, nicht preisgegeben werden. Es ist daher vorgesehen, den Luftschutzhilfsdienst in die vom Gesetz neu zu schaffenden Organisationsformen zu übernehmen. Wegen des lokalen Anknüpfungspunktes auch des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes und infolge der dem Zivilschutzkorps nicht entsprechenden Organisationsform wird in aller Regel der Luftschutzhilfsdienst in den Zivilschutzdienst übergeleitet werden. Dabei ist vorgesehen, die bestehenden Einheiten mitsamt der Ausrüstung zu überführen, soweit die übergebene Ausrüstung den Ausrüstungsnachweisungen für den Zivilschutzdienst entspricht.

Da auch während der Übergangszeit dafür Sorge getragen werden muß, daß einsatzfähige Zivilschutzeinheiten zur Verfügung stehen, kann die Überleitung nicht nach einem von vornherein oder durch Gesetz festgelegten Zeitplan erfolgen, sie soll vielmehr mit dem tatsächlichen Fortschreiten des

Aufbaues des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes erfolgen.

Daher schreibt Absatz 2 die Überleitung nur allgemein vor. Es bleibt dem Bundesminister des Innern überlassen, im Benehmen mit den Ländern durch Überleitungsweisung zu regeln, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit der Luftschutzhilfsdienst übergeleitet werden kann, und in welcher Weise die Überleitung geschieht.

Zur Sicherung des Einsatzwertes der bereits aufgestellten Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes wird zwingend vorgeschrieben, daß den Katastrophenschutzorganisationen die ihnen zur Verfügung gestellte Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes zu belassen ist, soweit sie den Ausrüstungsnachweisungen für den Zivilschutzdienst entspricht. Wie sich aus der Fassung der Vorschrift ergibt, soll diese Regelung nur unter der Voraussetzung gelten, daß die Katastrophenschutzorganisation in entsprechendem Maße im Zivilschutzdienst mitwirkt.

Zu § 37

Die Ausführung des Gesetzes obliegt den Ländern im Auftrage des Bundes. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen, soweit sie mit der Ausführung des Gesetzes betraut sind, im Auftrage des Bundes handeln.

Ungeachtet der Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts sollen für die kreisfreien Städte und die Landkreise die Hauptverwaltungsbeamten handeln. Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß bei der Ausführung des Gesetzes nicht die kommunalen Vertretungskörperschaften entscheidungsberechtigt oder beteiligt sind. Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet aus dem ihm durch dieses Gesetz gegebenen Recht heraus selbständig, steht aber unter den sich aus der Auftragsverwaltung ergebenden Aufsichts- und Weisungsrechten.

Entsprechend den Bedürfnissen einer Verteidigungsregelung werden die Befugnisse der Bundesregierung des Artikels 85 Abs. 4 Grundgesetz dem Bundesminister des Innern ausschließlich übertragen und die Möglichkeit der Weiterübertragung auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz geschaffen.

Zu § 38

Die Kosten, die durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps und den Zivilschutzdienst bei den Ländern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen entstehen, trägt der Bund. Damit wird anerkannt, daß die Länder, die kreisfreien Städte und die Landkreise insoweit eine Bundesaufgabe wahrnehmen. Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten werden jedoch entsprechend den Grundsätzen des Artikels 106 Abs. 4 Nr. 1 Grundgesetz nicht übernommen. Der Bund übernimmt lediglich die Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal, das dem Zivilschutzkorps nach den Aufstellungsweisungen des Bundesministers des Innern (§ 2 Abs. 3) beigegeben wird.

Hierin liegt jedoch keine Durchbrechung der Grundsätze des Artikels 106 Abs. 4 Nr. 1 Grundgesetz, sondern die Anerkennung der Tatsache, daß das Zivilschutzkorps als Ganzes ein Instrument ist, das von den Ländern verwaltet wird, also Gegenstand der Landesverwaltung ist, nicht aber an der Verwaltung teilnimmt.

Kosten für Einsätze, die nicht durch den Zweck des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes bedingt sind, werden vom Bund nicht endgültig übernommen. In Absatz 4 wird darum festgelegt, daß dem Bund die Kosten für Friedenseinsätze des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes vom Aufgabenträger erstattet werden.

Zu § 39

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nähere Bestimmungen über Teilfragen der Ausführung des Gesetzes zu erlassen. Dadurch soll die Einheitlichkeit des Zivilschutzkorps nach Ausrüstung, Gliederung und Ausbildung gesichert werden. Ferner ist die Einführung eines Meldeüberwachungsverfahrens für die Angehörigen des Zivilschutzkorps vorgesehen, durch das erreicht werden soll, daß Angehörige des Zivilschutzkorps, die ihren Wohnsitz wechseln, jeweils sofort wieder der für sie zuständigen Einheit des Zivilschutzkorps zugewiesen werden. Dieses Verfahren soll unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes der Wehrüberwachung nachgebildet werden; es wird in Erwägung gezogen, die Meldeüberwachung der Angehörigen des Zivilschutzkorps den Wehrersatzbehörden zu übertragen.

Schließlich sollen allgemeine Grundsätze über die Auswahl der Dienstpflichtigen für die Heranziehung und Einteilung zum Zivilschutzkorps und zum Zivilschutzdienst festgelegt werden können. Diese Grundsätze werden einerseits die Fragen beantworten, welche Berufs- und Altersgruppen herangezogen werden sollen, ob Frauen zum Zivilschutzdienst herangezogen werden können usw. Andererseits wird auch festzulegen sein, welche Personen wegen ihrer sonstigen verteidigungswichtigen Tätigkeit für eine Heranziehung nicht in Betracht kommen und in welcher Weise die dazu erforderlichen Feststellungen zu treffen sind.

Zu § 41

§ 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes befaßt sich mit den Auswirkungen, die eine Ernennung zum Beamten, zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit auf ein anderes bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis hat. In dem Bereich dieser Vorschrift müssen auch die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps einbezogen werden.

Zu § 42

Nach dem in § 20 Abs. 1 des Entwurfs niedergelegten Grundsatz bestimmen sich Geld- und Sachbezüge und Heilfürsorge für die hauptberuflichen Ange-

hörigen des Zivilschutzkorps nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Auch soweit es sich bei ihnen um Landesbedienstete handelt, soll für sie eine Vollregelung getroffen werden (vgl. die Begründung zu § 12).

Durch Absatz 1 werden deshalb die entsprechenden Vorschriften des Kapitels I des Bundesbesoldungsgesetzes so ergänzt, daß sie auf die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps angewandt werden können. Die hauptberuflichen Angehörigen des Zivilschutzkorps erhalten auch hier eine dem Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ähnliche Rechtsstellung. Abschnitt IV a des Bundesbesoldungsgesetzes, der die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit regelt, gilt für sie durchweg entsprechend.

Für das Zivilschutzkorps sind eigene Dienstgradbezeichnungen zu entwickeln, die dem besonderen Charakter dieser Organisation gerecht werden. Sie sollen durch Rechtsverordnung in die entsprechenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B eingefügt werden.

Zu § 43

Durch die Änderung des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes wird erreicht, daß die Dienstpflichtigen im Zivilschutzkorps nicht zum Wehrdienst bei der Bundeswehr herangezogen werden. Für die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit ergibt sich aus der Ablegung des Diensteides die Verpflichtung für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz, so daß sie schon unmittelbar nach § 13 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes von der Möglichkeit der Heranziehung zum Wehrdienst ausgenommen sind.

Zu § 44

Die Vorschrift entspricht den §§ 69 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes und 51 des Wehrpflichtgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 2**

   Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

   „(5) Beim Bundesminister des Innern wird ein Inspektorat für das Zivilschutzkorps eingerichtet. Dieses beobachtet die Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Einheiten sowie Zustand, Pflege und Verwendung des Geräts und der Einrichtungen."

   Begründung

   Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs soll die Inspektion durch Angehörige des Zivilschutzkorps ausgeübt werden. Es erscheint dann zweckmäßig, hierfür eine Einrichtung des Zivilschutzkorps vorzusehen. Im übrigen stellt dieser Vorschlag klar, daß dem Inspekteur kein Weisungsrecht an Ort und Stelle zusteht. Dieses bleibt vielmehr nach Artikel 85 Abs. 3 GG dem Bundesminister des Innern vorbehalten.

2. **Zu § 3**

   a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Der Bundesminister des Innern kann anordnen, daß Teile des Zivilschutzkorps nur mit seiner Zustimmung eingesetzt werden dürfen (Bundeseinsatzreserve). Er kann auch einen Einsatz des Zivilschutzkorps außerhalb des jeweiligen Landes und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anordnen."

   Begründung

   Gegen die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs bestehen wegen Überschreitung der Grenzen des nach Artikel 85 Abs. 3 GG gegebenen Weisungsrechts verfassungsrechtliche Bedenken, die durch die neue Fassung ausgeräumt werden. Im übrigen würde bei der Beibehaltung der alten Fassung die Möglichkeit bestehen, daß der Bundesminister des Innern sich den Einsatz des gesamten Zivilschutzkorps vorbehält mit der Folge, daß vor dem Einsatz jeder einzelnen Einheit seine Zustimmung eingeholt werden müßte. Dies würde zu untragbaren Verhältnissen führen.

   b) In Absatz 3 sind die Worte „in Friedenszeiten" durch den Relativsatz „, die ihre Ursache nicht in Kriegshandlungen haben," zu ersetzen.

   Begründung

   Die Änderung dient der Klarstellung.

   c) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

   „Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Zivilschutzkorps bei Katastrophen im eigenen Land eingesetzt werden soll."

   Begründung

   Bei Katastrophenfällen im eigenen Lande muß eine schnelle Einsatzmöglichkeit gewährleistet sein.

3. **Zu § 4**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Dem Zivilschutzkorps gehören als Einsatzkräfte an . . .".

   Begründung

   Die Änderung dient der Klarstellung, daß das beigeordnete Verwaltungs- und Hilfspersonal nicht zu diesem Personenkreis gehört.

4. **Zu § 5**

   a) In Absatz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz sind hinter dem Wort „Wehrdienst" die Worte „oder zivilen Ersatzdienst im Sinne des § 25 des Wehrpflichtgesetzes" einzufügen.

   Begründung

   Wehrpflichtige im Sinne des § 1 des Wehrpflichtgesetzes können ihrer Wehrpflicht durch die Leistung des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes nachkommen. In beiden Fällen beträgt die Dienstzeit 18 Monate. Es wäre in höchstem Maße unbillig, wollte man Wehrpflichtige, die ihren Wehrdienst in der Bundeswehr abgeleistet haben, von ihrer Dienstpflicht im Sinne des § 5 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst befreien, die Ersatzdienstpflichtigen, die ihrem Dienst nachgekommen sind, jedoch nicht. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die Gleichwertigkeit der alternativen Arten der Dienstleistung wiederhergestellt.

   b) Dem Absatz 2 ist hinter einem Semikolon folgender Halbsatz anzufügen:

   „es sei denn, daß sie nur mit Rücksicht auf die Dauer des vollen Grundwehrdienstes unabkömmlich gestellt worden sind."

   Begründung

   Angesichts der kurzen Dauer des Dienstes im Zivilschutzkorps erscheint es sinnvoll, daß Wehrpflichtige, die nur mit Rücksicht auf die

achtzehnmonatige Dauer des Grundwehrdienstes unabkömmlich gestellt worden sind, zum Dienst im Zivilschutzkorps herangezogen werden können.

5. **Zu § 6**

a) Hinter Absatz 1 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Heranziehungsbehörde ist die zuständige Dienststelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. In den Ländern, in denen untere staatliche Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung bestehen, sind diese als Heranziehungsbehörden zuständig. Die Landesregierungen können bestimmen, daß kreisangehörige Gemeinden, die nach Landesrecht ganz oder teilweise Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde erfüllen, Heranziehungsbehörden sind."

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Vorschlag des Bundesrates auf Einfügung eines entsprechenden Absatzes 1 a in § 10 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes (BT-Drucksache IV/450, Anlage 2, Nr. 5 Buchstabe b).

Würde § 10 des Zivildienstgesetzes entsprechend ergänzt werden, dann könnte die jetzt vorgeschlagene Änderung entfallen.

b) Satz 1 des Absatzes 3 ist als neuer Satz 3 an den Schluß des Absatzes zu stellen. Aus den bisherigen Sätzen 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

c) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu klären, ob es erforderlich ist, in Absatz 3 Satz 1 die Worte „§§ 58 bis 62 des Zivildienstgesetzes" durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 58 bis 62 des Zivildienstgesetzes" zu ersetzen.

6. **Zu § 7**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die von der Landesregierung bestimmten Stellen können für Dienstpflichtige die Teilnahme auch an anderen dienstlichen Veranstaltungen anordnen."

Begründung

Es kann den Ländern überlassen bleiben, in welcher Rechtsform die Übertragung der Zuständigkeit erfolgen soll; es sollte ihnen aber auch überlassen bleiben, welche Stellen die Teilnahme an diesen Veranstaltungen anordnen.

7. **Zu § 8**

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Grundausbildung dauert sechs Monate ."

Begründung

Für die Erfüllung des Ausbildungsprogramms ist der im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitraum von drei Monaten zu kurz. Außerdem könnte die Unterscheidung in der Dauer der Grundausbildung zwischen Mannschaften einerseits und Führern und Unterführern andererseits zu Schwierigkeiten führen.

8. **Zu § 9**

Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Dienstpflichtige Führer und Unterführer sind zu Übungen von insgesamt höchstens achtzehn Monaten verpflichtet."

Begründung

Da auch Führer und Unterführer des Zivilschutzkorps in erheblichem Umfang Dienstpflichtige sein werden, muß für sie eine längere Übungsdauer vorgesehen werden. Die Differenzierung entspricht im übrigen den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes (vgl. § 6 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz).

9. **Zum 3. Unterabschnitt (§§ 12 bis 21)**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Regelungen des 3. Unterabschnitts ausnahmsweise durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Abs. 1 GG gedeckt sind, weil es sich dabei um Dienstverhältnisse handelt, die unmittelbar und ausschließlich zu Verteidigungszwecken begründet werden. Der Bundesrat weist aber ausdrücklich darauf hin, daß Artikel 73 Nr. 1 GG keine die anderen Kompetenznormen überlagernde Vorschrift ist, sondern daß sich die Zulässigkeit der Regelungen des 3. Unterabschnitts aus dem im Fall des Zivilschutzkorps eindeutig Übergewicht der verteidigungsrechtlichen Natur der Regelung ergibt. Es ist also auch in Zukunft zwischen der rechtlichen Ausgestaltung von unmittelbar und ausschließlich Verteidigungszwecken dienenden dienstrechtlichen Vorschriften und dem Erlaß allgemeiner beamten- und dienstrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit Vorschriften über die Verteidigung streng zu unterscheiden.

Der Bundesrat ist weiter der Auffassung, daß sich die Befugnisse des Bundes aus Artikel 85 GG nicht auf die im Rahmen des Artikels 73 Nr. 1 GG geregelten dienstrechtlichen Angelegenheiten der Länder erstrecken. Aus der Staatseigenschaft der Länder ergibt sich, daß den Ländern die Personalhoheit, d. h. die Entscheidungsgewalt in allen die Bediensteten des Landes betreffenden Angelegenheiten, zusteht. Mit der Personalhoheit der Länder ist ein Weisungsrecht von Bundesstellen — auch ein Weisungs-

recht nach Artikel 85 Abs. 3 GG — nicht vereinbar. Dies ergibt sich mittelbar aus Artikel 85 Abs. 2 Satz 3 GG.

10. **Zu § 12**

Die Worte „Dienst- und Treueverhältnis" sind durch das Wort „Dienstverhältnis" zu ersetzen.

Begründung

Die in Artikel 33 Abs. 4 GG verankerte Begriffsbestimmung ist ausschließlich auf den Status der Beamten abgestellt und sollte deshalb nicht auch für einen anderen Status verwendet werden.

11. **Zu § 13**

Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift wird durch die vorgeschlagene Einfügung eines § 21 a entbehrlich.

12. **Zu § 21**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht mit Rücksicht auf die in § 21 vorgesehene Regelung Artikel 137 Abs. 1 GG entsprechend zu erweitern wäre.

13. **Hinter § 21**

Es ist folgender § 21 a einzufügen:

„§ 21 a

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Zuständig für dienstrechtliche Entscheidungen ist die Stelle, die nach den Vorschriften des Beamtenrechts für vergleichbare Entscheidungen bei Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppen zuständig ist."

Begründung

Eine generelle Zuständigkeitsregelung für dienstrechtliche Entscheidungen erscheint geboten.

14. **Zu § 22**

a) Vor Absatz 1 ist folgender Absatz 01 einzufügen:

„(01) Staat und Angehörige des Zivilschutzkorps sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden."

Begründung

Anpassung an § 1 des Soldatengesetzes.

b) In Absatz 1 Satz 3 ist das Wort „Bundesgesetz" durch das Wort „Gesetz" zu ersetzen.

Begründung

Die Begrenzung auf ein Bundesgesetz erscheint für die im Landesdienst stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps nicht notwendig.

15. **Zu § 24**

In Absatz 3 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für die im Dienste eines Landes stehenden Angehörigen richtet sich die Zuständigkeit nach Landesrecht."

Begründung

Welche Stellen das Gnadenrecht für die im öffentlichen Dienst der Länder stehenden Personen ausüben, bestimmt das Landesrecht. Eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers ist insoweit nicht gegeben.

16. **Zu § 26**

In Absatz 1 ist hinter Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Entsprechendes gilt für Dienstpflichtige während der Grundausbildung."

Begründung

Die Dauer der Grundausbildung macht eine Urlaubsregelung für die Dienstpflichtigen notwendig.

17. **Zu § 30**

a) In Absatz 4 ist der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Über Ausnahmen entscheidet für die im Dienst eines Landes stehenden Angehörigen des Zivilschutzkorps die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige Stelle; für die im Dienst des Bundes . . .".

Begründung

Bei personellen Entscheidungen der Länder fehlt es an einer Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden des Bundespersonalausschusses; eine solche Zuständigkeit ergibt sich weder aus Artikel 85 noch aus Artikel 87 b GG. Abgesehen davon ist die Änderung erforderlich, um der unterschiedlichen Rechtslage in den Ländern Rechnung zu tragen.

b) Absatz 7 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(7) Wenn Bewerber, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können als berufsmäßige Angehörige oder als Angehörige auf Zeit auch andere Bewerber berufen werden, sofern . . .".

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

c) In Absatz 7 ist der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Befähigung der anderen Bewerber für die Einstellung in den Dienst eines Landes

ist durch die nach dem Landesbeamtenrecht zuständige Stelle festzustellen; bei Bewerbern für die Einstellung in den Bundesdienst . . .".

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 30 Abs. 4 Satz 3.

18. **Zu § 31**

a) Absatz 1 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Landesregierung kann bestimmen, daß der Zivilschutzdienst auch von solchen kreisangehörigen Gemeinden eingerichtet wird, die nach Landesrecht ganz oder teilweise Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erfüllen; die für die kreisfreien Städte geltenden Vorschriften des Gesetzes sind auf solche Gemeinden entsprechend anzuwenden."

Begründung

Es ist zweckmäßig, durch eine entsprechende Ermächtigung den Landesregierungen die Möglichkeit zu geben, kreisangehörigen Gemeinden, die die erforderliche Verwaltungskraft besitzen, Aufgaben eines Landkreises zu übertragen. Diese Gemeinden sind auf Grund ihrer Stellung im Verwaltungsaufbau ohne weiteres in der Lage, die Aufstellung des Zivilschutzdienstes sachgerecht durchzuführen. Es besteht deshalb kein sachlicher Grund, sie von diesen Aufgaben auszuschließen.

b) Absatz 1 ist durch folgenden weiteren Satz zu ergänzen:

„Die kreisangehörigen Gemeindeverbände und Gemeinden sind nach näherer Weisung der zuständigen obersten Landesbehörde zur Mitwirkung verpflichtet."

Begründung

Aus Gründen einer einfachen und ortsnahen Verwaltung erscheint es zweckmäßig, die Gemeindeverbände und Gemeinden bei dieser Aufgabe zu beteiligen.

c) In Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „in" durch das Wort „von" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1.

19. **Zu § 32**

In Absatz 2 Nr. 2 sind dem Wort „Ausbildung" folgende Worte voranzustellen „unbeschadet des § 31 Abs. 4 die".

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

20. **Zu §§ 32 und 34**

In § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 und 5 sowie in § 34 Abs. 1 und 2 sind statt des „Hauptverwaltungsbeamten" jeweils die „kreisfreien Städte oder Landkreise" anzusprechen.

Begründung

Die Vorschriften enthalten einen unzulässigen Eingriff in das Kommunalverfassungsrecht der Länder.

21. **Zu § 35**

Hinter Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

„(3) Für die Zuständigkeit zur Heranziehung gilt § 6 Abs. 1 a entsprechend."

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 6 Abs. 1 a.

22. **Zu § 36**

Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung

Bis das Gesetz tatsächlich vollzogen werden kann, muß der Ausbau des Luftschutzhilfsdienstes weitergeführt werden, um eine reibungslose Überleitung in Zivilschutzkorps und Zivilschutzdienst sicherzustellen.

23. **Zu § 37**

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz wird, soweit seine Durchführung nicht dem Bund vorbehalten ist, von den Ländern im Auftrage des Bundes, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrage der Länder durchgeführt."

Begründung

Angleichung an § 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

b) Absatz 1 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Dies gilt nicht für die dienstrechtlichen Angelegenheiten der Angehörigen des Zivilschutzkorps.

Begründung

Diese Ergänzung ist zumindest aus verfassungspolitischen Gründen erforderlich.

c) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Vergleiche Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu §§ 32 und 34.

d) In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „und sein Inspektionsrecht" zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 2 Abs. 5.

24. **Hinter § 37**

Es ist folgender § 37 a einzufügen:

„§ 37 a

Übertragungsbefugnis

In den Ländern, in denen untere staatliche Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung bestehen, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die nach diesem Gesetz den Landkreisen obliegenden Aufgaben und Befugnisse von den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden."

Begründung

Die vorgesehene Delegationsmöglichkeit erscheint zweckmäßig.

25. **Zu § 38**

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die übrigen Verwaltungskosten erstattet der Bund zur Hälfte; der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, daß der Bundesanteil pauschal abgegolten wird."

Begründung

Nach § 37 Abs. 3 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 3 und 4 GG hat der Bund ein uneingeschränktes Weisungsrecht. Daraus folgt seine Verpflichtung zur Beteiligung an den Verwaltungskosten, die außerhalb des Zivilschutzkorps anfallen. Dies ergibt sich aus der BT-Drucksache 480 der 2. Wahlperiode auf S. 48 oben (Schlußsatz der Nr. 61) und aus § 351 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes. Auf Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 GG kann sich der Bund nicht berufen, wie dies in der Gesetzesbegründung geschehen ist.

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Anpassung an die Beschlüsse des Bundesrates zu den übrigen Notstandsgesetzen, u. a. zu § 53 Abs. 5 des Entwurfs eines Selbstschutzgesetzes — BT-Drucksache IV/897, Anlage 2, Nr. 33 Buchstabe e.

c) Absatz 4 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Auf eine Erstattung kann nach billigem Ermessen verzichtet werden."

Begründung

Es sind Fälle denkbar, in denen es unbillig wäre, von den Aufgabenträgern die Erstattung der Kosten zu verlangen.

d) Es ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für den Zivilschutzdienst trägt der Bund."

Begründung

Soweit bei einem Unfall bei Tätigkeiten im Zivilschutzdienst der Herangezogene Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung hat, sollte der Bund, da der Zivilschutzdienst eine Bundesaufgabe ist, auch Kostenträger sein.

26. **Zu § 42**

a) In Absatz 1 Nr. 4 ist § 36 a Satz 1 BBesG hinter einem Semikolon wie folgt zu ergänzen:

„jedoch finden § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 2 Satz 3 bei Angehörigen des Zivilschutzkorps im Dienste der Länder mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen von der obersten Dienstbehörde ohne Mitwirkung des Bundesministers des Innern getroffen werden."

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, um die aus dem neuen § 36 a i. V. m. § 32, § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 2 Satz 3 BBesG resultierenden Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse des Bundesministers des Innern in den besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Angehörigen des Zivilschutzkorps im Landesdienst auszuschließen.

b) In Absatz 1 Nr. 4 ist § 36 a Satz 2 BBesG wie folgt zu fassen:

„Die Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 36 erläßt für das Zivilschutzkorps der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates; für die Verwaltungsvorschriften zu § 36 ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erforderlich."

Begründung

Die Änderung soll klarstellen, wer Träger der in § 23 BBesG enthaltenen Ermächtigung zum Erlaß Allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist, und daß — entsprechend der Regelung in § 39 — von den Ermächtigungen nur mit Zustimmung des Bundesrates Gebrauch gemacht werden kann.

c) In Absatz 2 sind die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates" zu streichen.

Begründung

Die Einordnung der Dienstgradbezeichnungen der Angehörigen des Zivilschutzkorps in das Besoldungsgefüge ist wegen der zugrunde liegenden Bewertungsentscheidung eine der wesentlichsten Aufgaben des Besoldungsgesetzgebers. Er erscheint besoldungsrechtlich nicht vertretbar, den Bundesminister des Innern zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Besoldungsgruppen nach seinem Ermessen zu ergänzen. Eine Streichung der Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates" ist daher geboten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. **Zu § 2**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Fassung des Regierungsentwurfs erscheinen nicht zutreffend.

2. **Zu § 3**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Fassung, die der Bundesrat vorschlägt, läßt den Umkehrschluß zu, daß der Bundesminister des Innern nicht hinsichtlich des ganzen Zivilschutzkorps Weisungen erteilen kann. Dieser Umkehrschluß wäre aber mit den in Artikel 85 Abs. 3 GG enthaltenen Rechten der zuständigen obersten Bundesbehörden nicht zu vereinbaren. Ferner kann die im Regierungsentwurf für den Bundesminister des Innern vorgesehene Möglichkeit, sich Einheiten des Zivilschutzkorps unmittelbar zu unterstellen, für den Verteidigungsfall nicht entbehrt werden.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Katastropheneinsatzes soll die jederzeitige ausreichende Bereitschaft des Zivilschutzkorps gewährleisten. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung ist zu befürchten, daß bei einem überraschend eintretenden Verteidigungsfall die notwendigen Kräfte des Zivilschutzkorps wegen Katastropheneinsätzen nicht greifbar sind.

3. **Zu § 4**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat beabsichtigte Klarstellung, daß die Angehörigen des nach § 2 Abs. 3 dem Zivilschutzkorps beigeordneten Verwaltungs- und Hilfspersonals nicht Angehörige des Zivilschutzkorps sind, wird durch den Formulierungsvorschlag des Bundesrates nicht erreicht. Die vorgeschlagene Fassung würde sogar den Umkehrschluß zulassen, daß das Zivilschutzkorps über die in § 4 Nr. 1 bis 3 bezeichneten hinaus weitere Angehörige hat.

4. **Zu § 5**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ergänzung ist überflüssig. Die Angehörigen der sogenannten weißen Jahrgänge wurden bisher nicht zum Grundwehrdienst herangezogen; es ist auch nicht beabsichtigt, sie hierzu in Zukunft heranzuziehen. Aus diesem Grunde haben Angehörige dieser Jahrgänge auch keinen zivilen Ersatzdienst geleistet.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. **Zu § 6**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gegen den Vorschlag sprechen die bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Zivildienstgesetzes (BT-Drucksache IV/450) unter Nr. 5 zu § 10 angeführten Gründe. Die Notwendigkeiten des Ausgleichs des Kräftebedarfs sprechen auch gegen besondere Verwaltungszuständigkeiten bei der Heranziehung zum Zivilschutzkorps.

b) Der Vorschlag wird bei der für c) zugesagten Prüfung berücksichtigt werden.

c) Die Bundesregierung wird die Anregungen des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

6. **Zu § 7**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Heranziehung zu anderen dienstlichen Veranstaltungen nach § 7 Abs. 2 dürfte als Eingriffsverwaltung zu werten sein. Es erscheint daher zweckmäßig, die Zuständigkeit durch Rechtsnorm festzulegen, damit spätere Zweifel an der Rechtsgültigkeit von Zuständigkeitsübertragungen vermieden werden. Auch erscheint es aus sachlichen Erwägungen geboten, die Zuständigkeit für derartige Heranziehungen ausschließlich Dienststellen des Zivilschutzkorps zu geben.

7. **Zu § 8**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates erscheint sachlich zwar nicht unbegründet, da die Dauer der Ausbildung die Qualität des Zivilschutzkorps und seinen Einsatzwert maßgeblich mitbe-

stimmt. Die generelle Verlängerung der Ausbildungsdauer auf sechs Monate würde aber das Aufbautempo erheblich verringern und damit die Zeit bis zur vollen Aufstellung des Zivilschutzkorps verlängern. Es sollten daher zunächst Erfahrungen mit einer Ausbildungsdauer von drei Monaten gesammelt werden.

8. **Zu § 9**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Solange die im Regierungsentwurf vorgesehene unterschiedliche Dauer der Grundausbildung für Mannschaften einerseits und solche Angehörige des Zivilschutzkorps, die als Führer oder Unterführer in Betracht kommen, andererseits, aufrechterhalten wird, erscheint eine einheitliche Gesamtdauer der Übungen in Höhe von zwölf Monaten ausreichend.

9. **Zu §§ 12 bis 21**

Zu den Ausführungen des Bundesrates in Absatz 2 wird auf die Stellungnahme zu Nr. 23 b) verwiesen.

10. **Zu § 12**

Dem Vorschlag wird in der Sache nicht widersprochen.

11. **Zu § 13**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

12. **Zu § 21**

Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird zugesagt.

13. **Zu § 21 a**

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung wäre jedoch folgende Fassung vorzuziehen:

„§ 21 a

Zuständikeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für dienstrechtliche Entscheidungen die Stelle zuständig, die nach den Vorschriften des Beamtenrechts für vergleichbare Entscheidungen bei Beamten der gleichen Besoldungsgruppe zuständig ist."

14. **Zu § 22**

a) Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

b) Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

15. **Zu § 24**

Dem Vorschlag wird in der Sache nicht widersprochen.

Die Bundesregierung teilt jedoch nicht die Auffassung des Bundesrates, daß der Bundesgesetzgeber keine Kompetenz für die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen habe.

16. **Zu § 26**

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Infolge der Stellungnahme zu Nr. 8 wird jedoch folgende Fassung vorgeschlagen:

„Entsprechendes gilt für Dienstpflichtige während der Grundausbildung, wenn diese sechs Monate dauert."

17. **Zu § 30**

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Zur Klarstellung sollte jedoch folgender Fassung der Vorzug gegeben werden:

„(7) Wenn Bewerber, die die vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können als berufsmäßige Angehörige oder als Angehörige auf Zeit auch andere Bewerber berufen werden, sofern . . .".

c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

18. **Zu § 31**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Anregung würde auf eine Zersplitterung des Zivilschutzdienstes hinauslaufen und insbesondere die Aufstellung eines wirksamen Zivilschutzdienstes für den Restkreis gefährden; das letztere würde vor allem dann gelten, wenn die im Vorschlag des Bundesrates angesprochenen Städte nach der Bevälkerungszahl im Landkreis von erheblichem Gewicht sind.

b) Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

19. **Zu § 32**

Dem Vorschlag wird nicht widersprochen;

jedoch müßte in die Ergänzung auch § 31 Abs. 5 einbezogen werden.

20. **Zu §§ 32 und 34**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bezeichnung des Hauptverwaltungsbeamten ist nicht unzulässig. Der Bundesgesetzgeber ist nach Artikel 85 Abs. 1 GG berechtigt, Bestimmungen über die Einrichtung der Behörden zu treffen, soweit die Länder ein Bundesgesetz im Auftrag des Bundes ausführen. Das Grundgesetz unterscheidet insoweit nicht zwischen landesunmittelbaren und kommunalen Behörden. Angesichts des Gegenstandes des Gesetzes erscheint die ausschließliche Zuständigkeit des

Hauptverwaltungsbeamten für einen wirksamen und raschen Vollzug des Gesetzes auch sachlich unabweisbar.

21. **Zu § 35**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Folge der Stellungnahme zu Nr. 5 a) (§ 6).

22. **Zu § 36**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Vom Inkrafttreten des Gesetzes an sollte die gesamte Energie auf die Aufstellung des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes verwandt werden.

23. **Zu § 37**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 2 Satz 2 ZBG stellt nicht ausreichend klar, daß Auftragsangelegenheiten auch im Verhältnis zu Gemeinden und Gemeindeverbänden Bundesauftragsangelegenheiten sind und dem Bund Weisungs- und Aufsichtsrecht auch gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden zusteht. Eine Angleichung an diese Bestimmung ist daher abzulehnen. Die Fassung des Regierungsentwurfs stellt demgegenüber das durchgehende Weisungsrecht von der obersten Bundesbehörde bis zur Gemeinde sicher. Der Gegenstand des Gesetzes zwingt im Interesse eines wirksamen effektiven Schutzes der Zivilbevölkerung zu einer straffen Regelung.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Formulierung des Regierungsentwurfs ist weder verfassungsrechtlich noch verfassungspolitisch bedenklich. Das Zivilschutzkorps und seine Angehörigen sind nicht eigentlich Teil, sondern Gegenstand, Objekt der Verwaltung. Es ist daher nur folgerichtig, wenn sich die Auftragsverwaltung und damit die Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 GG auch auf die dienstrechtlichen Angelegenheiten erstrecken. Die Auftragsverwaltung entspricht deshalb auch insoweit qualitativ anderen Fällen der Auftragsverwaltung. Sachlich ist gerade auch für die dienstrechtlichen Angelegenheiten der Angehörigen des Zivilschutzkorps die Auftragsverwaltung erforderlich, wenn die Bildung eines homogenen Zivilschutzkorps auch ohne Begründung einer bundeseigenen Verwaltung erreicht werden soll.

c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Folge der Stellungnahme zu Nr. 20 (§§ 32 und 34).

d) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zwar ist auch die Bundesregierung der Auffassung, daß die Inspektion dem Bundesminister des Innern unmittelbar obliegen sollte. Es erscheint aber richtig, die Möglichkeit zu einer organisatorischen Anpassung an künftige Notwendigkeiten offen zu lassen.

24. **Zu § 37 a**

Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

25. **Zu § 38**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Erstattung der Hälfte der übrigen Verwaltungskosten durch den Bund ist in diesem Fall mit Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 GG unvereinbar. Die Auffassung des Bundesrates, daß aus Artikel 85 Abs. 3 und 4 GG eine Verpflichtung des Bundes zur Beteiligung an den Verwaltungskosten, die außerhalb des Zivilschutzkorps anfallen, folgt, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. § 351 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes kann hier nicht als Beispiel herangezogen werden, da es sich bei der Lastenausgleichsverwaltung um den Sonderfall der Mischverwaltung nach Artikel 120 a des Grundgesetzes handelt. Es liegt auch keiner der Fälle vor, auf die sich der Schlußsatz der Nr. 61 der Begründung zur BT-Drucksache 480 der zweiten Wahlperiode bezieht.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wenn der Bund die Mittel zur Durchführung des Gesetzes zur Verfügung stellt, muß er auch das Recht haben, auf die Gestaltung der für die Verwendung der Mittel maßgeblichen Haushaltsvorschriften einen bestimmten Einfluß zu nehmen. Da eine solche Einflußnahme auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder nicht möglich ist, muß die Anwendung des Haushaltsrechts des Bundes vorgeschrieben werden. Die Vorschrift entspricht der Regelung, die für alle Fälle gilt, in denen die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Ausgaben für Rechnung des Bundes leisten (vgl. z. B. § 32 Abs. 3 ZBG, § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes).

c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag würde im Ergebnis auf eine Verwischung der Zuständigkeitsabgrenzungen hinauslaufen. Der Bund ist auch nicht subsidiär Träger der Aufgaben des Katastrophenschutzes.

d) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Soweit beim Zivilschutzdienst den Ländern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung entstehen, sind diese schon nach § 38 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs vom Bund zu übernehmen.

26. **Zu § 42**

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt;

jedoch sind auf Grund der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916) die Worte „§ 16 Abs. 2 Satz 3" durch „§ 19 Abs. 3 Satz 3" zu ersetzen.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt;

jedoch müßte der auf das Semikolon folgende Halbsatz entfallen. Nach dem Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705) sind die dem Bundesminister der Finanzen vorbehaltenen Zuständigkeiten auf den Bundesminister des Innern übergegangen (vgl. hierzu auch § 19 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 2, § 30 Satz 2, § 36 Abs. 4 und § 61 der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 18. Dezember 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 916).

c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat wird nach § 30 bei dem Erlaß der Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps sowie nach § 39 bei dem Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Dienstgradbezeichnungen der Angehörigen des Zivilschutzkorps ohnehin beteiligt. Außerdem bestimmt § 42 Abs. 1 Nr. 4, daß für die Dienstbezüge der berufsmäßigen Angehörigen des Zivilschutzkorps und der Angehörigen des Zivilschutzkorps auf Zeit die entsprechenden Vorschriften für Berufssoldaten und für Soldaten auf Zeit gelten. Aus diesen Gründen erübrigt sich eine nochmalige Beteiligung des Bundesrates bei der Einordnung der Dienstgradbezeichnungen der Angehörigen des Zivilschutzkorps in das Besoldungsgefüge.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird die Bundesregierung auf die sich aus der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes bei § 42 ergebenden Änderungen hinweisen.